

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Minderjährige Abgänger – weglaufende Jugendliche

Alltag für Jugendhilfe und Polizei

- Arbeitsmaterialien zum Fachtag des Arbeitskreises Notdienste – Polizei im November 2002

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte

CLEARINGSTELLE
JUGENDHILFE/POLIZEI

Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin

Telefon 030.449 01 54

Fax 030.449 01 67

clearingstelle@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

■ Vorwort

Der vorliegende Reader dokumentiert den Verlauf und die Ergebnisse des Fachtags „Minderjährige Abgänger – weglaufende Jugendliche: Realität für Jugendhilfe und Polizei“, den die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei im November 2002 veranstaltete. Mehr als 40 Mitarbeiter/innen der Berliner Polizei und unterschiedlicher Felder der Jugendhilfe nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die Motive von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen sowie über die rechtlichen Grundlagen und Verfahrensabläufe der Polizei und der Jugendhilfe in Bezug auf vermisst gemeldete Kinder und Jugendliche zu informieren. Darüber hinaus widmeten sich die Teilnehmer/innen in Arbeitsgruppen intensiv den pädagogischen und polizeilichen Handlungsmöglichkeiten und setzten sich mit bereits existenten sowie mit (anderen) wünschenswerten Modellen der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe hinsichtlich der Vermisstenproblematik auseinander.

Der Anstoß für die Veranstaltung kam aus dem Arbeitskreis Notdienste-Polizei, der sich regelmäßig in der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei zusammenfindet, um aktuelle Probleme und Abstimmungsbedarfe zwischen den überregionalen Berliner Notdiensten für Kinder und Jugendliche und den verschiedenen Fachdienststellen des Landeskriminalamtes zu erörtern. Die Teilnehmer/innen des Arbeitskreises entwickelten die Konzeption für den Fachtag und wirkten bei der Vorbereitung mit. Wir danken an dieser Stelle noch einmal herzlich den drei Referenten, Herrn Prof. Dr. Gries, Herrn Tkotsch und Herrn Reiß, die mit ihren engagierten Referaten interessante Impulse für die Fachdiskussion gaben. Mit dem Abdruck ihrer Skripte in diesem Reader verbinden wir die Hoffnung, dass sie auf eine interessierte Leserschaft stoßen, deren Zahl noch weit über die der Fachtagsteilnehmer/innen hinausgeht. Ein besonderer Dank gilt natürlich den Kolleginnen und Kollegen, die neben den Mitarbeitern/innen der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei für einen inhaltlich und organisatorisch gelungenen Fachtag gesorgt haben, indem sie am Nachmittag die beiden großen Arbeitsgruppen moderierten und im Plenum zusammenfassten, namentlich Maja Engler (LKA 4124), Susanne Luh (Stiftung SPI – Fallschirm), Christine Burck (LKA 143), Kathrin Sprung (LKA 4131) sowie Andreas Neumann-Witt (Jugendnotdienst).

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass einige der in den Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse nicht nur interessante Anstöße für eine weitere Verbesserung der Beziehungen zwischen Notdiensten und Polizei in Berlin darstellen, sondern dass der Arbeitskreis Notdienste-Polizei sie inzwischen auch in die Praxis umsetzt. So wurden beispielsweise Empfehlungen für die Träger der stationären Jugendhilfe erarbeitet, wie sie sich in Zukunft noch gezielter auf die notwendige Kooperation mit der Polizei vorbereiten können, wenn Bewohner/innen ihrer Einrichtungen vermisst gemeldet werden müssen. Auch an weiteren Vorschlägen, die während des Fachtags formuliert und diskutiert worden sind, arbeitet der Arbeitskreis Notdienste-Polizei kontinuierlich weiter. Wir hoffen, damit einem wesentlichen Anliegen des Arbeitskreises Notdienste-Polizei bei der Vorbereitung, die Ergebnisse des Fachtags später in praxisrelevantes Handeln umzusetzen, ein Stück weit Rechnung getragen zu haben und wünschen allen Leserinnen und Lesern dieses Readers anregende Lektüre.

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Jürgen Schendel, Konstanze Fritsch



■ Inhaltsverzeichnis

Zeitplan	3
Prof. Dr. Gries (Katholische Fachhochschule Berlin) „Lebenswelt Straße“ und Jugendhilfe – weglauende Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen	4
Herr Tkotsch (Leiter der Vermisstenstelle der Berliner Polizei) Rechtliche Grundlagen der Polizei in Bezug auf Vermisstensachen LKA 4124 – Die Vermisstenstelle	19
Herr Reiß (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport) Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe: Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII Verfahren bei geschlossener Unterbringung	24
Auswertung der Arbeitsgruppen	37
Anlagen	39
▪ Organigramme des Landesjugendamtes, der Bezirksämter und der Berliner Polizei ▪ Informationsblatt des Landesjugendamtes zum Stellen von Vermisstenanzeigen ▪ Fragebogen zum Stellen von Vermisstenanzeigen (als Anlage zu verwenden) ▪ Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einen Blick ▪ Teilnehmer/innenliste ▪ Referenten und Moderatoren/-innen	



■ Zeitplan für den Fachtag

9.00 – 9.15 Uhr	Begrüßung
9.15 – 10.15 Uhr	Impulsreferat: Ursachen für das Weglaufen von Kindern und Jugendlichen (anschließend Diskussion); Referent: Prof. Dr. Jürgen Gries (Katholische Fachhochschule Berlin; angefragt)
10.15 – 10.30 Uhr	Pause
10.30 – 11.30 Uhr	Impulsreferat: Rechtliche Grundlagen der Polizei in Bezug auf Vermisstensachen (anschließender Diskussion); Referent/in: Vertreter/in des LKA 412 (angefragt)
11.30 – 11.45 Uhr	Pause
11.45 – 12.45 Uhr	Impulsreferat: Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe (anschließend Diskussion); Referent: Herr Reiss, Landesjugendamt (angefragt)
12.45 – 13.45 Uhr	Pause
13.45 – 16.00 Uhr	Arbeitsgruppen
16.00 – 17.00 Uhr	Plenum: Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Abschlussdiskussion
17.00 Uhr	Ende der Veranstaltung



■ Prof. Dr. Gries (Katholische Fachhochschule Berlin)

„Lebenswelt Straße“ und Jugendhilfe – weglauende Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen

Zwei Bemerkungen vorweg:

- Erste Bemerkung: Sie erwarten von mir einen Beitrag zum Tagungsthema „Minderjährige Abgänger – weglauende Jugendliche“ – Sie möchten etwas erfahren über neue Entwicklungen zur Situation und besonderen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen „auf der Straße“, die Forscher und Praktiker in den letzten Jahrzehnten gemacht haben bzw. noch machen werden. Ich hoffe, dass ich diesen Anspruch gerecht werden kann, da die Fachdiskussion in der Gesamt-BRD in der Tat während der vergangenen zwölf Jahre wieder sehr lebendig geführt wurde – zum Teil natürlich kontrovers; ihre Ergebnisse haben vor allem die Arbeit der (Landes)Jugendämter und die Förderung durch die obersten Landesjugendbehörden stark beeinflusst. Dennoch bitte ich darum, meine Ausführungen nicht als repräsentativ für Berlin und die Bundesrepublik zu verstehen; sie beziehen sich im Wesentlichen auf die gemachten Erfahrungen und Studien einzelner Regionen (s. Literaturhinweise im Kasten).
- Zweite Bemerkung: Die Finanzierbarkeit öffentlicher (Jugendhilfe)Leistungen ist in den letzten Jahren schwieriger geworden; von diesem Problem sind im erheblichem Maße die kommunalen Körperschaften betroffen. Haushaltskonsolidierung durch konsequente Aufgabenkritik zu betreiben, richtet sich selbstverständlich auch an die Landes- und Jugendämter. Die Fragen, die sich hier stellen sind: Wie intensiv darf Soziale Arbeit oder Jugendhilfe wirklich noch sein? Können Probleme nicht besser durch Selbsthilfe und Ehrenamtlichkeit gelöst werden? Daß diese Fragen den Nerv des Präventionsgedankens von Sozialer Arbeit und Jugendhilfe treffen, ist klar.

Problemaufriss

Die „Lebensphase Jugend“ (HURRELMANN 1994; GRIES/RINGLER 2002, S. 96 ff.) hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten unter dem Individualisierungsdruck der von Ulrich BECK beschriebenen Risikogesellschaft grundlegend gewandelt (BECK 1986). Dabei wird sie immer mehr entstrukturiert und lässt sich kaum noch in ein einheitliches Bild fassen. Diese Entstrukturierung bedeutet dabei vor allem einen starken Bedeutungsverlust traditioneller Sozialisationsinstanzen, da immer mehr durch anderen Instanzen der Normenvermittlung, wie Gleichaltrigen-Gruppen (Peer group) oder Medien, diese immer mehr verdrängt werden. Gleichzeitig wird die klassische Normalfamilie brüchig und macht unterschiedliche Familien- und Lebensformen Platz, zu denen neben den Alleinerziehenden auch Typen gehören, in denen Kinder und Jugendliche mehrmals die „elterlichen Beziehungspartner“ wechseln müssen (u. a. GRIES 1995, S. 30 ff.; BERTRAM 1995, S. 123 ff.). Die damit einhergehende Beziehungsarmut verursacht, dass Kinder und Jugendliche ihre soziale Umwelt vermehrt als bedeutungslos erleben. Dies ist mitunter ein auslösender Grund dafür, dass Kinder und Jugendliche aus dem Elternhaus oder Jugendhilfeeinrichtungen weglauenden – die Flucht ergreifen.

Bei der Aufarbeitung der deutschsprachigen Literatur zum Thema „Kinder und Jugendlichen auf der Straße“ erweisen sich neben den gemachten praktischen Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen „auf der Straße“ die folgenden Publikationen zur Einführung in die Thematik:



Literatur:

ALLEWELT, E./LEUSCHNER, V., Junge Menschen auf der Straße – eine exemplarische Studie aus Berlin-Mitte (hrsg. v. ISIS Berlin e.V.), Berlin 2000

BODENMÜLLER, M. Auf der Straße leben – Mädchen und junge Frauen ohne Wohnung, Münster 1995

DEGEN, M., Straßenkinder. Szenenbetrachtungen, Erklärungsversuche und sozialpädagogische Ansätze, Bielefeld 1995

HANSBAUER, P. (Hrsg.), Kinder und Jugendliche auf der Straße. Analysen, Strategien und Lösungsansätze, Münster 1998

ISA= INSTITUT FÜR SOZIALE ARBEIT (Hrsg.), Lebensort Straße. Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen, Münster 1996

LUTZ, R./STICKELMANN, B. (Hrsg.), Weglaufen und ohne Obdach. Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen, Weinheim/München 1999

PERMIN, H./ZINK, G., Endstation Straße. Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen, München 1998

PFENNIG, G., Lebenswelt Bahnhof. Sozialpädagogische Hilfen für obdachlose Kinder und Jugendliche, Neuwied u. a. 1996

SENATSWERWALTUNG FÜR SCHULE, JUGEND UND SPORT (Hrsg.), Berliner Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2000, S. 478 ff.

Ältere Literatur:

BARASCH, R. u. a., Zusammenfassende Stellungnahme zur Treiberproblematik in Berlin (hrsg. v. Senator für Familie, Jugend und Sport), Berlin 1973

ELGER, W. u. a., Ausbruchversuche von Jugendlichen. Selbstaussagen – Familienbeziehungen – Biographien, Weinheim/Basel 1984

HOSEMAN, D./HOSEMAN, W., Trebegänger und Verwahrloste in sozialpädagogischer Betreuung außerhalb von Familie und Heim, Berlin 1984

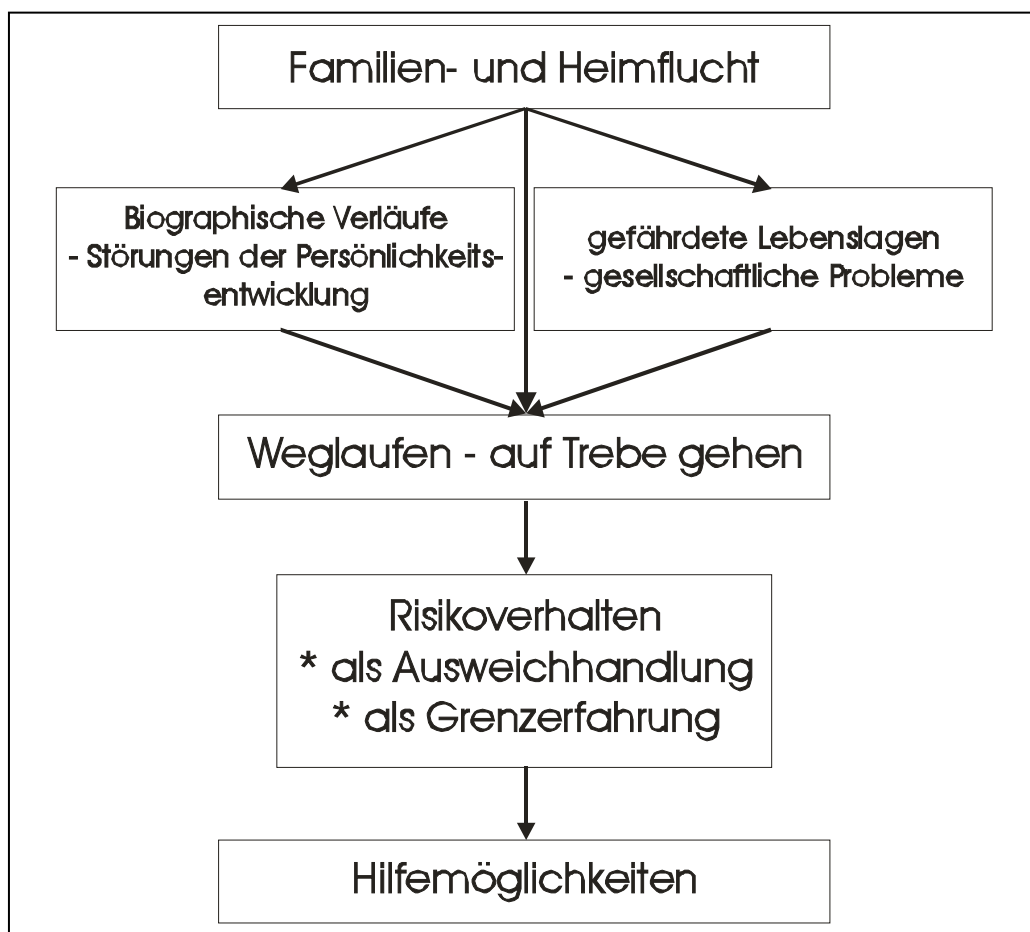
JORDAN, E./TRAUERNICHT, G., Ausreißer und Trebegänger. Grenzsituationen sozialpädagogischen Handelns, München 1981

TRAUERNICHT, G., Ausreißerinnen und Trebegängerinnen – Theoretische Erklärungsansätze, Problemdefinition der Jugendhilfe, strukturelle Verursachung der Familienflucht und Selbstaussagen der Mädchen, Münster 1989



Biographische Verläufe und gefährdete Lebenslagen

Da ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen, die die „Straße“ als Lebens(mittel)punkt gewählt haben, insbesondere die des sog. „harten Kerns“, in biographischen Verläufen (Störungen der Persönlichkeitsentwicklung) und gefährdeten Lebenslagen (gesellschaftliche Probleme) dauerhaften Gefährdungen durch Gewalt, Beschaffungskriminalität, Drogen, Prostitution, Obdachlosigkeit oder unzureichenden hygienischen Bedingungen ausgesetzt ist – wiederum jene Gruppe die wir in den 70er und 80er Jahren noch als TreberInnen bezeichnet haben – soll folgende stichwortartig auf die immer schon unterstellten und die tatsächlichen Problemkonstellationen und möglichen Differenzen kurz eingegangen werden:



Grafik: Familien- und Heimflucht

Übereinstimmend und zusammenfassend mit Forschungsergebnissen lässt sich hier festhalten, dass sich die Lebenssituation der jungen Menschen, die von zu Hause weglaufen durch die Kombination zumeist problematischer Merkmale kennzeichnet oder in der Ablösung primärer Sozialisationskontexten u. a. zu sehen ist.



Mögliche Auslöser der Familien- und Heimflucht:

- Konflikte mit den Eltern/Pflegeeltern – Beziehungsabbruch zur Herkunftsfamilie
- Konflikte wegen Freund/Freundin; schlechter Umgang
- Ausangsregeln
- Flucht vor Beratung; unangemessene Erziehungshaltungen; Vernachlässigungen physischer und psychischer Art; Rachegefühl; Flucht vor schul- und berufsbezogenem Versagen
- Gewalt- und Mißbrauchserfahrungen
- Suchtverhalten in der Familie (z.B. Alkohol)
- Depression, Ängste, Verlassenheitsgefühle, soziale Isolierung
- Materielle Not: Armut und Arbeitslosigkeit; Unzureichende Ernährung und Hygiene
- Strukturelle Beziehungslosigkeit (Austausch der Erzieher)
- Lieblosigkeit und mangelnde bzw. übergroße Beziehungs- und Identifikationsangebote
- Protest gegen ungerecht empfundene Handlungen
- Angst vor Verlegung, aber auch Heimweh
- Suche nach Nähe und Geborgenheit; Nähewünsche zu Gruppen und anderen jungen Menschen – das Tier als „besserer Freund“
- Kontakt zu Angehörigen und Freunden in der Straßenszene
- Ablehnung herkömmlicher Lebensentwürfe und bewusste Wahl alternativer oder provokanter Lebensgestaltungen
- Suche nach neuen Erfahrungen und Erlebnissen
- Versuche, sich der elterlichen oder jugendhilfespezifischer Kontrolle zu entziehen
- etc.

Abb. Mögliche Auslöser der Familien- und Heimflucht

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aufmerksamkeit der Medien für die Straßenszene zu verweisen, die über die Berichterstattung zur Attraktivität von „Problemlösungsansätzen“ beiträgt und Kindern und Jugendlichen ein Leben auf der Straße als mögliche Alternative suggeriert. Aber auch auf das Versagen der Jugendhilfe ist hinzuweisen, in der besonders der sog. „harte Kern“ über beachtliche Maßnahmenkarrieren verfügt, ständig weitergegeben wird und so ein tief sitzendes Misstrauen gegenüber sozialarbeiterischen Institutionen entwickelt hat.. Wichtig bleibt hier festzuhalten, dass diese jungen Menschen aus allen gesellschaftlichen Schichten kommen.

Versucht man an dieser Stelle nach besonderen Krisensituationen zu differenzieren unter denen die hier betroffenen Kinder und Jugendlichen aufwachsen, so können unter anderem auslösende Faktoren liegen

- in der Störung der Persönlichkeitsentwicklung und
- gesellschaftlich verursachten Problemen

die als Benachteiligung in den emotionalen und interkulturellen Entwicklungsmöglichkeiten (Sozialisationsdefiziten) sowie materiellen und sozialen Benachteiligungen sichtbar werden.



Problemverursachung	
Biographische Verläufe - Störung der Persönlichkeitsentwicklung	Gefährdete Lebenslagen - gesellschaftliche Probleme
• Mangel an Bindungsfähigkeit • Mangelnde Frustrationstoleranz • Verminderte Leistungsbereitschaft • Frustration – Aggression • Resignation – Leistungsverweigerung • Gleichgültigkeit • Angst – reaktive Depression	• Existenzbedrohung: Armut, Arbeitslosigkeit, gesellschaftliche Perspektivlosigkeit • Leistungsüberforderung • Entfremdung • Profitstreben • Konkurrenzkampf
Benachteiligungen: emotionale und (inter)kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten (sog. Sozialisationsdefizite)	Benachteiligungen: • Ökonomischer Art • Schule, Ausbildung • Konsum

Grafik: Problemverursachung

Wer sind nun die weglaufenden Kinder und Jugendlichen auf der Straße?

Es sind erst einmal

- Kinder und Jugendliche, die aufgrund von zerbrochenen und/oder durch Alkohol und anders geprägten Familiensituationen das Elternhaus verlassen oder aufgrund erlebter körperlicher und sexueller Gewalt geflohen sind;
- Kinder und Jugendliche, die den Leistungserwartungen und die Ansprüche ihrer Eltern hinsichtlich ihrer Schul- und Berufskarrieren nicht erfüllen können;
- Kinder und Jugendliche, die sich vernachlässigt fühlen - Beziehungsprobleme durch Trennung und Scheidung beschleunigen diesen Prozeß;
- Kinder und Jugendliche, denen von ihren „Eltern gekündigt worden ist“ aufgrund nicht lösbarer Konflikte;
- Kinder und Jugendliche, die über Freunde, Bekannte, Cliquenkontakten die Straße suchen – sich dort ein interessantes Leben als im Elternhaus, Schule und Ausbildung erhoffen;
- Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen, die eine Rückkehr in jedem Fall dorthin verweigern;
- etc.

In den Analysen der Forschungsberichte und Publikationen werden eine Reihe von Typen gebildet, diesen Beschreibungen sehr nahe kommen:



- **AusreißerInnen:** Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer aktuellen Krisen- und Konfliktsituation die Herkunftsfamilie oder eine Jugendhilfeeinrichtung verlassen haben, noch nicht in der Straßenszene verhaftet sind aber ein Kontakt zu ihnen schnell hergestellt werden kann.
- **AussteigerInnen:** Kinder und Jugendliche, die für sich bewusst den Prozeß des Ausstiegs aus dem familiären Kontext vollzogen haben (z.B. zu hohe Anforderungen und Zumutungen ihres Sozialisationsmilieus durch Leistungsverweigerung); diese jungen Menschen sind in der Straßenszene verhaftet und fühlen sich auch dort recht wohl.
- **„TreibegängerInnen (TreiberInnen)“:** Kinder und Jugendliche, die seit geraumer Zeit auf der Straße leben, in der Regel von Ort zu Ort ziehen und in der „Szene“ beheimatet sind; d.h. ohne festen Wohnsitz und ohne regelmäßige Einkünfte eine häufig illegale Existenz in subkulturellen Lebenskontexten führen. In dieser Gruppe dominieren Jugendliche, die bereits mehrere Jahre in häufig wechselnden Betreuungskonstellationen der Jugendhilfe verbracht haben.
- **Ausgegrenzte und Auffällige:** Kinder und Jugendliche, die längere Zeit in Straßenszenen leben und für die „die Straße“ ein vorläufiger Endpunkt einer langen Kette von misslungenen Integrationsversuchen u. a. der Jugendhilfe darstellen. Auch minderjährige Asylbewerber und unbegleitete Flüchtlinge, denen aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände zentrale Bindungen abhanden gekommen sind.
- **Gefährdete:** Kinder und Jugendliche, die mit einem Bein noch zu Hause sind und immer wieder einmal auf der Straße „leben“. Die Straße wird so zu einem Ort der kleinen Fluchten, um sich zeitweise elterlicher Kontrolle zu entziehen (DJI 1995, S. 141).
- **Verweigerer:** Hierunter sind Kinder und Jugendliche zu fassen, für die „die Straße“ eine Möglichkeit darstellt, ihren Protest gegenüber der Rest-Gesellschaft Ausdruck zu verleihen. Sie sind eher den mittleren Schichten zuzuordnen, halten sich häufig nicht an Bahnhöfen auf, sondern außerhalb davon, beispielsweise in Stadtteilen/Kiezen. Hinsichtlich möglicher Gefährdungslagen unterscheidet sich ihr Leben häufig jedoch oftmals kaum von den vorangegangenen Gruppen.
- **AbenteurerInnen:** Kinder und Jugendliche, bei denen die Abenteuerlust im Vordergrund steht. Sie wollen das Straßenleben in seinen spannenden Facetten erleben und kehren meist nach einer gewissen (Ferien-)Zeit mehr oder weniger von selbst in ihre Herkunftsfamilie zurück.

Umstritten bleibt im Zusammenhang mit weglauenden Kindern und Jugendlichen der Begriff „Straßenkinder“, der sich an dem plakativen Bedürfnis der Massenmedien orientiert. Die Analogie zu der Lage von Straßenkindern in Lateinamerika oder Indien erweist sich als nicht aufrecht zu erhalten (u. a. ADICK 1997). Unstrittig hingegen ist, dass es sich bei dem Begriff „Straßenkinder“ eher um eine Sammelbezeichnung handelt und nicht wie der Begriff suggeriert, vorwiegend um Kinder, also Minderjährige unter 14 Jahren handelt. Vielmehr scheint das Gros in der Altersgruppe zwischen 14 und 15 Jahren aufwärts zu liegen und in die Alterskategorie der jungen Erwachsenen hineinzureichen (u. a. auch HANSBAUER 1996, S. 199). Kinder – zumindest im juristischen Sinne – seien dagegen eher Ausnahmeerscheinungen in den Szenen an Bahnhöfen und weiteren öffentlichen Plätzen zu sein. Trotzdem hat sich der Begriff der Straßenkinder im Sinne einer Problembeschreibung etabliert – wenn auch im Gebrauch einer vielfältigen und differenzierteren Realität (DJI 1995, S. 139).



So hat das DEUTSCHE JUGENDINSTITUT in München (1995, S. 138) in einem Definitionsversuch den Begriff „Straßenkinder“ mit folgenden Merkmalen inhaltlich umschrieben:

- „weitgehende Abkehr von gesellschaftlich vorgegebenen Sozialisationsinstanzen wie Familie oder ersatzweise Jugendhilfe-Einrichtungen, sowie Schule und Ausbildung,
- Hinwendung zur Straße, die zur wesentlichen oder auch einzige Sozialisationsinstanz und zum Lebensmittelpunkt wird,
- Hinwendung zum Gelderwerb auf der Straße durch Vorwegnahme von abweichendem, teilweise delinquenten Erwachsenenverhalten wie Betteln, Raub, Prostitution, Drogenhandel
- faktische Obdachlosigkeit.“

Von unserem Alltagswissen her, mag diese Beschreibung erst einmal plausibel erscheinen, sie bleibt aber zunächst deskriptiv und an vielen Stellen unpräzise. Mit Blick auf eine adäquate Beschreibung der Zielgruppe liegt es nahe in Richtung jugendlicher Handlungstypen von weglaufenden Kindern und Jugendlichen weiterzudenken. Denn mit dem „Label“ weglaufenden Kinder und Jugendlichen sind durchaus auch teilweise unterschiedliche Verhaltensweisen, Motiven und personenspezifischen Ressourcen der Betroffenen gemeint, die sich auch hinsichtlich möglicher Gefährdungslagen durchaus unterscheiden können. Die Differenzierung der weglaufenden Kinder und Jugendlichen in jene die aufgrund von Konflikten weglaufen, sich vielleicht nicht mehr nach Hause trauen und vorübergehend auf der Straße leben und jenen, für die die Straße zum Lebensmittelpunkt wird, versucht begrifflich doch nur das zu bestimmen, was diese Kinder und Jugendlichen in ihren besonderen Lebenslagen unterscheidet:

- Es sind eben auch jene Kinder und Jugendliche, die ihre Freizeit auf der Straße verbringen, die immer wieder einmal die Schule schwänzen (Schulbummelanten), die aber insgesamt familiär eingebunden sind.
- Es sind eben auch jene Kinder und Jugendliche, die immer wieder einmal von zu Hause oder aus Einrichtungen der Jugendhilfe weglaufen, doch letztlich nicht in Straßenszenen eingebunden sind.
- Es sind eben auch jene Kinder und Jugendliche, die für längere Zeit auf der Straße leben, in „Szenen“ eingebunden und dort sozialisiert werden, für die es aber Ausstiegsmöglichkeiten gibt, die sie auch immer wieder wahrnehmen.
- Es sind aber auch jene Jugendliche, die aus einer langjährigen Szenenzugehörigkeit heraus sich allmählich in die anonyme Masse der traditionellen Randgruppen/Risikogruppen „eingliedern“.

Warum kümmern wir uns um diese weglaufenden Kinder und Jugendlichen?

In den Analysen der 70er/80er Jahren finden sich, bezogen auf die Szene und Erscheinungsformen, vieles von dem, was sich auch heute beobachten lässt: Bahnhöfe und öffentliche Plätze in Citynähe als Kristallisierungspunkte, Prostitution als Gelderwerb, Drogenprobleme, ständige Konflikte mit der Polizei, Überleben in der Illegalität.



Risikoverhalten	
Ausweichhandlungen (Gefährdungen): • Neues Lebensumfeld • Armut/Obdachlosigkeit • Delinquenz und Gewalt • Drogenkonsum • Prostitution und sexuelle Ausbeutung • Gesundheitliche Belastungen	Selbstinszenierung und Grenzerfahrungen: • Jugendkultur- (Subkultur-) Stil • Grenzerfahrungen (Selbstgefährdendes Verhalten; abenteuerliche Wagnisse: Autocrashing, S-Bahn-Surfen etc.)

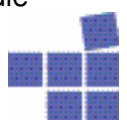
Grafik: Risikoverhalten

Wir reden hier von einem Risikoverhalten, welches durch Ausweichhandlungen und Gefährdungen von jungen Menschen mit einer „handlungsorientierten, maßgeblich der Kompensation von Belastungen und dem Ausagieren von Ausbruchswünschen dienenden (Multi-)Funktionalität“ (FRANZKOWIAK zit. BÖHNISCH 1992, S. 216) gekennzeichnet ist. So stellt schon das Weglaufen/Ausreißen und „auf Trebe gehen“ in ein anderes fremdes Lebensumfeld ein Risikoverhalten dar. Ihr Lebensumfeld sind öffentliche Plätze, z. B. Parks, Straßen und S-Bahnhöfe oder andere Plätze, d.h. oft sogen. Treffpunkte von Strichern, Zuhältern, Prostituierten, Freiern, Drogenkonsumenten, Delinquenten aber auch Nichtsesshaften und Obdachlosen etc. Sie werden für die Kinder und Jugendlichen oft zum neuen Lebensmittelpunkt – verbunden mit der Suche nach Zuwendung.

Darüber hinaus aber herrscht bei den Kinder und Jugendliche auf der Straße ein Bewusstsein vor, dass sie in der Gruppe leichter überleben können als als Einzelgänger. Dieses beobachtbare Zusammenrotten in Gruppen bietet dem Einzelnen Schutz und Sicherheit. Dennoch ist das Gewaltpotential, mit dem es die Kinder und Jugendlichen auf der Straße zu tun haben, relativ hoch und stellt eine psycho-soziale Belastung für sie dar. Zugleich aber wird Gewalt für viele junge Menschen auf der Straße auch Mittel zur eigenen Selbstverteidigung und Aggressionsentladung. So ist bei Gewaltanwendung und dem Begehen von Delikten bei vielen jungen Menschen auf der Straße mit verminderten Hemmungen zu rechnen. Abweichendes (oder kriminelles) Verhalten ist hier allerdings zu unterscheiden: Einmal wird es aus dem Drang nach „Aktion und Abwechslung“ verstärkt, zum anderen dient dieses Verhalten dem Überleben auf der Straße und der Befriedigung von Grundbedürfnissen. Abweichendes Verhalten steht aber auch für „Nervenkitzel“, Mutproben und Selbstdarstellungsmöglichkeiten – nicht selten auch als Geschicklichkeitswettbewerbe. Als Nervenkitzel wird u. U. auch Sachbeschädigung und Körperverletzung auf der Straße angesehen.

Der Gebrauch von legalen Drogen (Zigaretten, Alkohol und Medikamente) als sogen. „klassische“ Suchtmittel ist oftmals Kennzeichen dieser Kinder und Jugendlichen und weitet sich beim längerem Verbleib in der „Szene“, im Bahnhofsmilieu aus. Ausprobiert wird fast alles, vornehmlich Haschisch, Tabletten (Psychopharmaka) und Alkohol. Letzterer spielt besonders für das „männliche Kollektivverhalten“ eine ausschlaggebende Rolle. Der Gebrauch allerdings von z.B. Heroin und damit verbundene Abhängigkeit bildet für sie in den meisten Fällen eine Art Hemmschwelle, die sie nicht überschreiten wollen.

Die Prostitution von Kindern und Jugendlichen, die auf der Straße leben („auf Trebe sind“) ist u. a. nach Ansicht von Bernd JANS (1990, S. 41 ff.) eine der (idealtypischen) Erscheinungsformen, die als Drogenbeschaffungsprostitution, Gelegenheitsprostitution und Zwangsprostitution gekennzeichnet werden kann. Der Wunsch nach materieller und emotionaler „Teilhabe“ am gesellschaftlichen Leben führt die männlichen und weiblichen Kids in die



sexuelle Ausbeutung durch Erwachsene. Oft ist z.B. die Straßenprostitution der einzige Ausweg aus psychosozialen Notlagen wie Obdach-, Arbeits-, Beziehungs- und Perspektivlosigkeit. Sie bietet aber auch bei bestehendem Drogenkonsum/-sucht eine günstige Gelegenheit, den nötigen, sehr hohen finanziellen Bedarf abzudecken (u.a. ALGEIER/NARDINI 1985). Eine solche typische und berühmte Straßenkarriere beschreibt die bekannt gewordene Biographie von Christiane F. („Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“) (HERMANN/RIECK 1979). Die Prostitution dient den Kindern und Jugendlichen aber auch als Austausch beim „Freier“ für ein „warmes Bett“ als eine Art „Unterbringungsprostitution“ (näheres hierüber finden sie im Berliner Kinder- und Jugendbericht, SENATSWERWALTUNG 2000).

Im Falle der Obdachlosigkeit treffen die Polizei- und Ordnungsbehörden Maßnahmen, um, die vermeintliche Gefährdung der Allgemeinheit durch den Obdachlosen abzuwehren. Man befürchtet z.B. kriminelle Handlungen von Personen, die kein „Dach über dem Kopf“ haben. Um sich den Zugriff der Polizei- und Ordnungsbehörden aber auch des Jugendamtes zu entziehen, tauchen vorwiegend die Kinder und jüngeren Jugendlichen auf der Straße im „Straßengetümmel“ unter, was so viel heißt, dass sie in der Illegalität „abgedrängt“ werden.

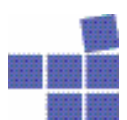
Zu einer völlig anderen Gruppe der Straße zählen auch jene Jugendlichen, die glauben, Grenzerfahrungen zu brauchen, die sog. Gruppe der „Crash-Kids“ (u. a. ALLERT 1993, S. 393 ff., BIRTSCHE u. a. 1993). Sie sind es, die den Nervenkitzel der Straße suchen durch Autocrashing, S-Bahn-Surfen oder nur durch abenteuerliche Wagnisse (z.B. Mutproben, Geschicklichkeitswettbewerbe). Sie suchen die Möglichkeit „waghalsiger“ Selbstdarstellungen, da sie von den üblichen Teilhabeformen am gesellschaftlichen Leben überdrüssig oder den daraus resultierenden Möglichkeiten der Identitätsbildung weitgehend ausgeschlossen sind. Insofern wird diese „illegitime“ Teilhabe an öffentlicher und medialer Aufmerksamkeit so zu einem zentralen Moment der eigenen Lebensgestaltung auf der Straße. Man könnte an dieser Stelle zusammenfassend festhalten: Die Kinder und Jugendlichen auf der Straße stehen durch den permanenten Zwang, ihre Anonymität zu wahren, unter einem starken Druck. Gravierende Entwicklungsstörungen und andere psychosoziale Auswirkungen sind auf diesem Hintergrund zu erwarten.

Phänomene im Blickwinkel der Berliner Diskussion um Kinder und Jugendliche auf der Straße

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Untersuchungsergebnisse des Instituts für Sozialforschung, Informatik und Soziale Arbeit (ISIS Berlin e.V.) in Berlin im Rahmen einer Befragung „Junge Menschen auf der Straße“ aus dem Jahr 2000 (s. ALLERWELDT/LEUSCHNER 2000), die dem Landesjugendamt Berlin zur Verfügung gestellt wurden.

Stichprobe: 60 Interviews mit jungen Menschen im Alter von 13- bis 27 Jahren (Hauptanteil zwischen 14 und 20 Jahren); 29 männlichen und 31 weiblichen Geschlechts; 55 deutsche und 5 ausländische Heranwachsende; 48,3 % aus Berlin kommend.

Die Befragung wurde in Form mündlicher Interviews anhand eines Fragebogens zwischen dem 17.- bis 20. April und 2.- bis 5. Mai 2000 am Alexanderplatz in Berlin-Mitte durchgeführt. Zusätzlich wurde anhand eines Frageleitfadens Gespräche mit MitarbeiterInnen verschiedener Betreuungsprojekte geführt. Diese Ergebnisse bestätigten die Aussagen der Heranwachsenden oder ergänzten diese Resultate.



Hier eine kurze Auswahl der Ergebnisse:

Schulbildung

16,7 %	hatten (noch) keinen Hauptschulabschluß
20,0 %	hatten einen Hauptschulabschluß
1,7 %	hatten (noch) keinen Realschulabschluß
23,3 %	hatten einen Realschulabschluß
23,3 %	haben (noch keinen) Gymnasialabschluß
5,0 %	haben schon einen Gymnasialabschluß
1,7 %	Sonderschule
5,0 %	war die Schulbildung unbekannt und
3,3 %	machten keine Angaben.

Ausbildung

Von den Befragten hatten zu 8,3 % einen Ausbildungsabschluß und 26,6 % befanden sich schon einmal in einem Ausbildungsverhältnis. Der überwiegende Teil (56,7%) konnte noch keine Ausbildung beginnen, da sie noch Schüler waren, also noch nicht in einem ausbildungsfähigen Alter.

Wohnsituation

21,7 %	wohnen bei den leiblichen Eltern
5,0 %	bei einem leiblichen Elternteil
1,7 %	bei Adoptiveltern
23,3 %	hatten eine eigene Wohnung
6,7 %	in Jugendhilfeeinrichtungen
15,0 %	bei Freunden
26,7 %	hatten keinen festen Wohnsitz

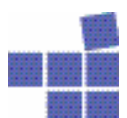
Wirtschaftliche Lage (Mehrfachnennungen)

56,7 %	hält sich mit schnorren über Wasser
8,4 %	durch dealen und
1,7 %	lebt überwiegend von Einbrüchen.

Von den Befragten lebten 28,3 % von staatlichen Transferleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Versorgung über die wirtschaftliche Jugendhilfe). 40,0 % erhält finanzielle Zuwendungen von Eltern, Freunden und Bekannte und nur 21,7 % verdingt sich im Jobben.

Kontakt zur Straßenszene: Auf die Frage: „**Wie hast Du Kontakt zur Straßenszene erhalten?**“, antworten

8,3 %	über die Schule
33,3 %	über Freunde
6,7 %	über die Familie
1,7 %	über das Heim
11,7 %	aus eigenem Interesse/Neugier
5,0 %	ich wurde angesprochen
5,0 %	eigenen Erfahrungen
1,7 %	über den Kontakt auf einer Party und
26,7 %	machte keine Angaben.



Tagesablauf (Mehrfachnennungen): Interessant erscheint auch die Beantwortung der Frage: „Was machst Du so tagsüber?“

38,3 %	schnorren
48,3 %	abhängen
26,7 %	Drogen konsumieren
36,7 %	Freunde treffen
15,0 %	gehen zur Schule
18,3 %	wollen Spaß haben, gehen zu Partys
36,6 %	machen irgendetwas.

Aufenthaltssorte: Waren überwiegend der Alexanderplatz, aber auch andere Plätze, Straßen, Parks und S-Bahnhöfe.

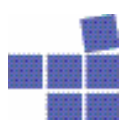
Probleme und Konflikte „auf der Straße“ (Mehrfachnennungen): Auf die Frage: „Mit wem oder was habt ihr Konflikte?“, antworteten die jungen Menschen überwiegend mit der Polizei (59,3 %), aber auch mit der rechten Szene und Neonazis (50,0 %, den Passanten (27,8 %), der BVG (11,1 %).

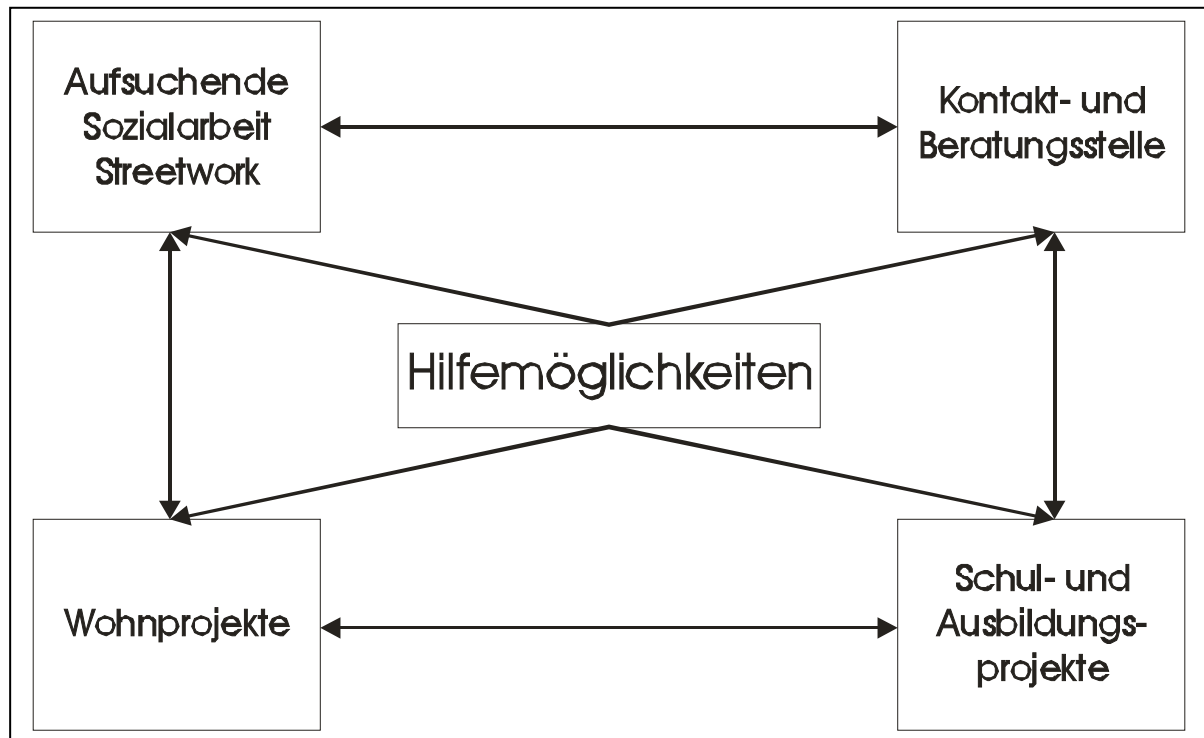
Drogenerfahrungen hatte der überwiegende Teil der Befragten. Konsumiert wurde von 95,5 % Cannabis-Produkte, von 29,5 % auch LSD, Speed (25,0 %), Extasy (22,7 %) und Kokain (18,2 %). Ein kleiner Teil nahm auch Heroin (6,8 %).

Erfahrungen in ihrem Leben mit gesellschaftlichen Institutionen hatte ein nicht unbeträchtlicher Anteil der befragten Heranwachsenden: So sind 22,0 % bzw. 26,0 % schon einmal in einem Heim oder Betreuten Wohnen aufgewachsen. Fast jeder Dritte war schon einmal in einer JVA/Knast (hier überwiegend das männliche Geschlecht) und jeder Sechste in einer Psychiatrie. Weitere Erfahrungen hatten die Heranwachsenden aber auch mit (Jugendhilfe) Einrichtungen der Befragung/Therapie, Streetmobilen/Streetworkern aber auch mit Jugendclubs.

Überlegungen zum sozialpädagogischen Handeln

Die folgende Skizzierung sozialpädagogischen Handelns hat sich in Berlin zum Problem der weglauenden Kinder und Jugendlichen als eine Möglichkeit heraus entwickelt. Oft ist die Rede von „niederschweligen Angeboten“, worunter eine Reihe von verschiedenen Arbeitsansätzen mit verschiedenen Problemgruppen (z. B. Drogenabhängigen, minderjährigen Prostituierten oder auch weglauenden Kindern und Jugendlichen) verstanden werden.





Grafik: Sozialpädagogisches Handeln

Vor diesem Hintergrund lassen sich vor allem zwei Arbeits- bzw. Handlungsfelder benennen

- Aufsuchende Sozialarbeit in Form von Streetwork und
- Soziale Arbeit im „offenen Bereich“ (Kontakt- und Beratungsstellen).

Ergänzt wird die Arbeit in dem einem oder anderen Projekt durch Jugendwohnen und „Betreutes Wohnen“ (u.a. AGJ 1993; BRILL u. a. 1992; DIE HEIMKONFERENZ IM LAND BREMEN 1995) oder Projekten der Schul- und Ausbildung sowie der Arbeit (auf die ich hier nicht näher eingehen kann). Allgemeines Ziel dieser Ansätze ist es, durch konkrete Hilfsangebote und eine akzeptierende Haltung, weglauende Kinder und Jugendliche zu erreichen, die aus welchen Gründen auch immer herkömmliche Hilfsangebote gar nicht oder nur unzureichend in Anspruch nehmen. Neben der Verbesserung der Erreichbarkeit sollen besondere Angebote der Lebenssituation der Betroffenen stärker entgegenkommen und sie langfristig verbessern helfen. Diese Verbesserung der aktuellen Lebenssituation durch konkrete Hilfsangebote ist dabei nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft. Vorrangig ist der Aufbau von Kontakten zu den Betroffenen. In Verbindung mit konkreten Hilfsangeboten sollen Schwellenängste zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen durch verschiedene Institutionen offeriert, abgebaut werden (z.B. bei Ämtern und speziellen Beratungsstellen) (u. a. GANGWAY 1996; BECKER/SIMON 1995; MÖBIUS 1990, STEFFAN 1988, 1989; BATHEN/SCHLIEHE 1989; GUSY u.a., 1990, 1994).

Die Kontakt- und Beratungsstellen versuchen durch Streetwork, Kontakte zu bisher schwer erreichbaren Gruppen herzustellen. Die Streetworker arbeiten überwiegend nicht in den Räumlichkeiten einer Kontakt- und Beratungsstelle, sondern suchen die Betroffenen in ihren Lebenszusammenhängen und Szenentreffpunkten auf. Dies sind u.a. S-Bahnhöfe, öffentliche Plätze, Lokale oder die Straße. Vom Arbeitsauftrag her bieten sich die Streetworker als Ansprechpartner mit gezielten Informationen und Ratschläge sowie Hilfen in konkreten Problemlagen an (u. a. GANGWAY 1996; BECKER/SIMON 1995; MÖBIUS 1990; STEFFAN 1988; BATHEN/SCHLIEHE 1989).



Ein wesentlicher Unterschied zu traditionellen Angeboten der Jugendhilfe oder der Sozialen Arbeit ist es, dass mit der Methode „Streetwork“ innerhalb der verschiedenen Praxisfelder ein Ansatz anvisiert wird, der auf die Zielgruppe zugeht und die Betroffenen mit ihren unterschiedlichen Wertkonzepten und Lebensstilen ernst nimmt. Dabei ist es auch ein wichtiges Ziel, die aktuelle Lebenssituation der weglauenden Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Dies können Streetworker im Regelfall nur, wenn über ihre Person hinaus sachliche Ressourcen an ihre Arbeit gebunden sind wie, z.B. eine Kontakt- und Beratungsstelle mit Räumen, Handgeld etc., die den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden für die Bereiche Hygiene, Ernährung, Gesundheit und Freizeitaktivitäten (vgl. hierzu weiter die Arbeit in den vom Berliner Senat finanzierten Projekte, z.B. das KLIK in Berlin-Mitte).

Leider bleibt mir aus zeitlichen Gründen hier kein Raum mehr, näher und kritisch auf das sozialpädagogische Handeln von SozialarbeiterInnen für und mit den hier Betroffenen einzugehen. Vielleicht ergibt sich für mich in der nun folgenden Diskussion die Möglichkeit darauf einzugehen oder aber zu einem späteren Zeitpunkt.

Literatur:

ADICK, C. (Hrsg.), Straßenkinder und Kinderarbeit. Sozialisationstheoretische, historische und kulturvergleichende Studien, Frankfurt a.M. 1997

AGJ= ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDHILFE (Hrsg.), Jugend und Wohnen. Konzepte und Erfahrungsberichte von Wohnprojekten in der Jugendhilfepraxis, Bonn 1993

ALGEIER, R./NARDINI, G., Prostitution und Sucht. Spezifische Probleme bei der Rehabilitation weiblicher Drogenklienten, in: Soziale Arbeit 10/1985, S. 466 ff.

ALLERT, T., Autocrashing. Eine Fallstudie zur jugendlichen Selbst- und Fremdgefährdung, in: Neue Praxis 5/1993, S. 393 ff.

ALLEWELDT, E./LEUSCHNER, V., Junge Menschen auf der Straße – eine exemplarische Studie aus Berlin-Mitte (hrsg. v. ISIS Berlin e.V.), Berlin 2000

BATHEN, R./SCHLIEHE, F., Kontaktladen: Eine niederschwellige Einrichtung für drogengefährdete und drogenabhängige Jugendliche, in: Suchtgefahren 35/1989, S. 402 ff.

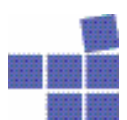
BECK, U., Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a.M. 1986

BECKER, G./SIMON, T. (Hrsg.), Handbuch Aufsuchende jugend- und Sozialarbeit. Theoretische Grundlagen, Arbeitsfelder, Praxishilfen, Weinheim/München 1995

BERTRAM, H., Regionale Vielfalt und Lebensformen, in: NAUCK, B./ONNEN-ISEMANN, C. (Hrsg.), Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung, Neuwied u. a. 1995, S. 123 ff.

BIRTSCH, V. u. a. (Hrsg.), Autocrashing, S-Bahn-Surfen, Drogenkonsum. Analysen jugendlichen Risikoverhaltens (hrsg. v. internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH, Bd. 4), Frankfurt a. M. 1993

BÖHNISCH, L., Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters. Eine Einführung, Weinheim/München 1992



BRILL, K.-H. u. a. (Hrsg.), Betreutes Wohnen. Grundlagen, Strukturen, Finanzierung einer gemeindepsychiatrischen Basishilfe (psychosoziale Arbeitshilfen 6), Bonn 1992

DIE HEIMKONFERENZ IM LAND BREMEN (Hrsg.), Heime. JugendWohnGemeinschaften. Betreute JugendWohnformen. Selbstdarstellungen der Einrichtungen/Träger, Bremen 1995

DJI= DEUTSCHES JUGENDINSTITUT e.V., „Straßenkinder“. Annäherung an ein soziales Phänomen (DJI-Materialien), München/Leipzig 1995

GANGWAY e.V. (Hrsg.), Streetwork und Professionalität. Dokumentation einer Fachtagung zu Leistungsprofilen von Streetwork, Berlin 1996

GRIES, J., Weglaufen als Kriterium für das Syndrom der Bindungslosigkeit und als ein Indiz für das Ableiten in die Kriminalität, in: GRIES, J., Jugendhilfe im Prozeß der Verrechtlichung. Zur soziologischen und sozialpädagogischen Analyse von Jugendhilfe- und Jugendfürsorgegesetzgebung (Schriftenreihe des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück, Bd. 7), Osnabrück 1983, S. 350 ff.

GRIES, J., Wandel familialer Lebensformen – Konsequenzen für die Jugendhilfe, in: ARBEITSGEMEINSCHAFT DER JUGENDÄMTER DER LÄNDER NIEDERSACHSEN UND BREMEN(Hrsg.), Jugendhilfe zwischen Bestandsaufnahme und Innovation. Große Arbeitstagung in Braunschweig am 29.- 30. Mai 1995, Hannover/Göttingen 1995, S. 30 ff.

GRIES, J., Zwischen Bahnhofsmilieu, Drogenszene, Beschaffens kriminalität und Straßenstrich – „Straßenkinder“ in Deutschland aus der Sicht der Sozialen Arbeit, in: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER STRAßENKINDER IN KALKUTTA e.V. (Hrsg.), Kinder dieser Welt. Ein Vergleich pädagogischer Ansätze in der Arbeit mit Straßenkindern. Internationale Fachtagung des Vereins zur Förderung der Straßenkinder in Kalkutta e.V. in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fachhochschule Berlin in Berlin am 4. November 1997, Berlin 1998, S. 19 ff.

GRIES, J./RINGLER, D., Soziale Lebensbereiche junger Menschen. Ergebnisse des Ersten Berliner Kinder- und Jugendberichts, in: Soziale Arbeit 3/2002, S. 96 ff.

GUSY, B. u. a. Aufsuchende Sozialarbeit in der AIDS-Prävention – das Streetworker-Modell (Schriftenreihe des BMG, Bd. 21), Baden-Baden 1994

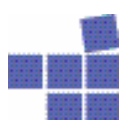
GUSY, B. u. a., Aufsuchende soziale Arbeit. Qualitätsmerkmale von Streetwork und ihre institutionellen Rahmenbedingungen, in: streetcorner 1/1990, S. 111 ff.

HANSBAUER, P., „Straßenkinder“. Anmerkungen zu einem „neuen“ Phänomen, in: GINTZEL, U. u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Soziale Arbeit 1997, Münster 1996, S. 189 ff.

HERMANN, K./RICK, H., Christiane F. Wir Kinder vom Bahnhof Zoo, Hamburg 1979 (Ein *stern*-Buch)

HURRELMANN, K., Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, Weinheim/München 1994

JANS, B., Kinder- und Jugendprostitution in der Bundesrepublik Deutschland. Anmerkungen und Notizen angesichts fehlender Erklärungsansätze, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2/1990, S. 41 ff.



MÖBIUS, Th., Streetwork in der Hamburger Stricherszene. Die Arbeit des BASIS-Projektes der INTERVENTION e.V., in: KATHOLISCHE SOZIAETHISCHE ARBEITSSTELLE e.V. (Hrsg.), Strichjungen – Fakten zur männlichen Prostitution. Sachverhalte, Hintergründe, Informationen (Schriftenreihe Aktuelle Orientierungen: Jugendschutz, Heft 7), Hamm 1990, S. 27 ff.

STEFFAN, W. (Hrsg.), Straßensozialarbeit. Eine Methode für heiße Praxisfelder, Weinheim/Basel 1989

STEFFAN, W., Streetwork in der Drogenszene, Freiburg i. Brsg. 1988



■ Herr Tkotsch (Leiter der Vermisstenstelle der Berliner Polizei)

Rechtliche Grundlagen der Polizei in Bezug auf Vermisstensachen LKA 4124 – Die Vermisstenstelle

Vorstellung des Referenten

örtlich: Keithstr. 30, 10787 Berlin-Tiergarten, Tel.: 699-327240/1, Fax: 699-327280

Vermisstenstelle des LKA Berlin

Statistik 2001: 1280 Kinder, 2976 Jugendliche, 3628 Erwachsene

Zuständigkeit

Anzeigenaufnahme in der Regel durch Schutzpolizei

örtliche Direktionen, 10-Tage-Regelung

LKA-Aufgaben: Vermisste und unbekannte Tote/Hilflose

Rechtsgrundlage

GA LKA 4/94

PDV 389 = Gefahr für Leib und Leben (Straftaten, Unglücke, Hilflosigkeit oder Freitodgefahr) bei Kindern und Jugendlichen ist diese Gefahr nicht erforderlich, da ein unbekannter Aufenthalt bereits gegen das Erziehungs- und Aufenthaltsrechte verstößt und damit in die Zuständigkeit der Polizei nach ASOG zur Gefahrenabwehr fällt

Grundrechtseinschränkungen

nur durch Gesetz

im Gesetz muss eingeschränkter GG-Artikel genannt sein (Art. 19)

Strafsachen gemäß StGB

Strafsachen werden nach StPO bearbeitet

diverse Grundrechte werden dort eingeschränkt und unter Richtervorbehalt gestellt

ASOG

§ 66 schränkt nur die Freiheit der Person, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung ein, nicht jedoch das Fernmeldegeheimnis, die ärztliche Schweigepflicht und das Bankgeheimnis

Folgen

Es ist nicht möglich, folgende Informationen einzuholen:

- Handy-Ortung oder Feststellung der letzten Verbindungsdaten
- Arzt-Auskünfte
- Auskünfte der Krankenkassen über Kostenanforderungen
- Bankauskünfte über Bewegungen und Abhebungen
- Postauskünfte über Nachsendeanträge oder postlagernde Sendungen
- DANN-Speicherung in bundesweiter Kartei Vermisste/Unbekannte Tote

Matthias Tkotsch

LKA 4124



LKA 4124 - die Vermisstenstelle

Die Vermisstenstelle des Landeskriminalamts Berlin, LKA 4124, möchte sich vorstellen: Das LKA 4124 besteht aus 13 Beamten und 3 Angestellten und ist zuständig für die Bearbeitung von Vermisstensachen sowie die Namhaftmachung unbekannter Hilfloser und unbekannter Toter, sowie für auswärtige Ersuchen (Vermisste/unbekannte Tote aus anderen Bundesländern oder Staaten). Grundlage unserer Arbeit ist die Geschäftsanweisung LKA Nr. 4/94, die sich ihrerseits auf die PDV 389 (Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen) und die PDV 384.1 (Polizeiliche Fahndung) stützt. Danach gilt nur der als vermisst, der seinen gewohnten Lebenskreis verlassen hat, unbekannten Aufenthalts ist und eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann, wie z.B. als Opfer einer Straftat, wegen eines Unglücksfalls, Hilflosigkeit oder wegen Freitodgefahr. Bei Minderjährigen oder Betreuten (unter Pflugschaft stehenden Personen) bedarf es dieser Annahme nicht. In den ersten 10 Tagen nach Anzeigenerstattung erfolgt die Bearbeitung vermisster Jugendlicher und Erwachsener (und unbekannter Hilfloser) durch die örtliche Direktion. In dieser Zeit sollten VB I/VB III die Angehörigen befragen resp. vernehmen, deren Erreichbarkeit sicherstellen, Lichtbilder beiziehen, die Fahndung überprüfen oder ggf. einleiten, ein FS absetzen (falls noch nicht durch Schupo erfolgt), Wohnörtlichkeiten und bekannte Aufenthaltsorte absuchen, Nachfragen bei Schulen, Notdiensten, Haftdatei, KAH und Krankenhäusern halten und das Ergebnis schriftlich fixieren. Bringen diese Maßnahmen keinen Erfolg, wird der Vorgang LKA 4124.übersandt. Dort erfolgt die weitere Bearbeitung durch ergänzende Vernehmungen, Spurensuche und ggf. Fotografie der letzten Wohnung, DNA-Probennahme, Absuche der engeren und weiteren Umgebung durch Suchkräfte evtl. unter Zuhilfenahme von Hunden, Eingabe des KP 16 in das BKA-System VermiUTot, Pressemeldungen und Internet-fahndung, Plakataushang, Abgleich mit bundesweit aufgefundenen unbekannten Toten. Vermisstenanzeigen über Kinder und Personen, deren geistige Entwicklung der eines Kindes entspricht oder im Einzelfall eine Gefährdung erwarten lässt oder über Personen, bei denen

Tatsachen eine an ihnen begangene Straftat vermuten lassen, werden nach der Sofortbearbeitung und telefonischer Absprache direkt an LKA 4124 übersandt. Dies gilt auch für Personen, bei denen eine Auslandsfahndung einzuleiten ist. Erledigte Vermisstenfälle von Jugendlichen werden durch LKA 4124 überprüft und ggf. weiterbearbeitet, wenn sich aus den Ermittlungen Anhaltspunkte für Straftaten an oder von ihnen ergeben.

Werden Erwachsene mit ihren Kindern vermisst, ist der Tatbestand der Kindesentziehung zu prüfen (Strafantrag!) und LKA 4125 zu verständigen. In der Regel liegt kein Vermisstenfall vor!

Ergibt die Bearbeitung den Verdacht eines Tötungsdeliktes, wird der Vorgang der Staatsanwaltschaft bzw. dem LKA 411 (Mordkommissionen) übergeben.

Bei unbekannten Toten versucht zunächst VB 1, die Leiche zu identifizieren. Dazu werden eine gründliche Untersuchung der Leiche und der Kleidung vorgenommen, die örtlichen Vermisstenmeldungen überprüft und der Leichnam mit Bekleidung ins LS verbracht. Ergibt sich der Verdacht des Fremdverschuldens, ist sofort LKA 411 zu benachrichtigen. Ansonsten wird der Originalvorgang mit Obduktionsanregung der StA übersandt. Anhand des Retents übernimmt LKA 4124 die weitere Identifizierung durch ED-Maßnahmen, Zahnstatusaufnahme, DNA-Entnahme, KP 16-Abgleich, Leichentoilette, Lichtbilder und Presseveröffentlichungen.

Zur Statistik:

2001 wurden in Berlin 1.280 Kinder, 2.976 Jugendliche und 3.628 Erwachsene vermisst. 126 Fälle unbekannter Toter oder Hilfloser mussten geklärt werden. Von den 84 berliner Fällen konnten nur 6 nicht identifiziert werden. 374 auswärtige Ersuchen wurden erledigt.

Für Fragen, Hinweise und Anregungen stehen wir unter 699-327240/41 zur Verfügung.

Tkotsch, EKHK Leiter LKA 4124
1.10.2002



Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

I. Vorbemerkung

Während der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen übt das Jugendamt nach § 42 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII teilweise die Personensorge aus. Im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahme treten Fragen auf, die dieses Merkblatt versucht zu beantworten. Dabei kann aber nur beispielhaft auf Einzelfälle eingegangen werden. Im Folgenden werden die mit der Inobhutnahme verbundenen Befugnisse und Pflichten dargestellt.

II. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII¹

Zunächst ein kurzer Überblick über die Voraussetzungen und Folgen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

1. Inobhutnahme
ist gem. § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII die vorläufige Unterbringung Minderjähriger
 - a) bei einer geeigneten Person oder
 - b) in einer geeigneten Einrichtung oder
 - c) in einer geeigneten sonstigen betreuten Wohnform.
2. Voraussetzung jeder Inobhutnahme:
 - a) Minderjährige sind ohne Obhut, d.h. sie haben sich selbstständig dem Einflussbereich ihrer Eltern oder sonstiger Personensorgeinhaber entzogen oder stehen aus anderen Gründen außerhalb der Einflussmöglichkeit der Personensorgeberechtigten.
 - b) eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit ist vorhanden.
3. Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme
Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme Minderjähriger verpflichtet, wenn
 - a) entweder diese das Jugendamt darum bitten (§ 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII)
 - b) oder eine dringende Gefahr für ihr Wohl dies erfordert (§ 42 Abs. 3 S. 1 SGB VIII)
4. Pflichten des Jugendamtes bei jeder Inobhutnahme
 - a) Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
 - b) unverzüglich Informationsmöglichkeit für eine Vertrauensperson bieten (§ 42 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
 - c) Aufenthaltsbestimmung, Beaufsichtigung und Erziehung (§ 42 Abs. 1 S. 4 SGB VIII)
 - d) Beratung, Unterstützung und Perspektiventwicklung (§ 42 Abs. 1 S. 5 SGB VIII)
 - e) unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und
 - f) bei deren Widerspruch oder Nichterreichbarkeit entweder unverzüglich Übergabe des Minderjährigen oder Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts (FamG) (§ 42 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB VIII).

¹ Schema nach Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 284/285



5. Freiheitsentziehende Maßnahmen

- sind gem. § 42 Abs. 3 S. 2 und 3 SGB VIII nur zulässig, wenn
- a) dringende Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen oder von Dritten besteht und
 - b) das FamG dies spätestens am folgenden Tag genehmigt hat.

III. Allgemeine Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen des § 42 SGB VIII

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.² Die Sorge für das Wohl des Minderjährigen ist vorrangig. Bei der Wahrnehmung der Befugnisse im Rahmen des § 42 SGB VIII ist der mutmaßliche Wille des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen, d.h. dieser ist Grundlage jeder Entscheidung. Bei widersprüchlichen Willensbekundungen zwischen Personensorgerechtsinhaber/in (z.B. Mutter) und Erziehungsberechtigtem (z.B. dem nicht sorgeberechtigten, aber faktisch miterziehenden Vater) ist allein der Wille des Personensorgeberechtigten entscheidend, weil die Rechte des (bloß) Erziehungsberechtigten von diesem abgeleitet sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)

1. Problemfälle

Probleme ergeben, sich wenn eine beabsichtigte Maßnahme mit dem mutmaßlichen Willen des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erkennbar auseinander fällt.

a) Einwilligung zur Operation

Die Vertretung in Personensorgesachen umfasst jedes Handeln mit Rechtswirkung für das Kind, so z.B. die Einwilligung zur Operation.³ Bei der Einwilligung zur Operation durch das Jugendamt kommt es auf den mutmaßlichen Willen des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten an. Kann man aufgrund des mutmaßlichen Willens auf eine Einwilligung zur Operation schließen, kann das Jugendamt einer solchen zustimmen. Problematisch ist es, wenn der Wille des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sich erkennbar gegen eine Operation richtet. Ohne weiteres kann dann das Jugendamt einer Operation nicht zustimmen. In den Fällen in denen eine Operation lebensnotwendig wird, ist anzumerken, dass der Arzt verpflichtet ist, lebensrettende Maßnahmen einzuleiten. Die in dem Eingriff (Verabreichung von Medikamenten, Operation) liegende Körperverletzung ist dann gerechtfertigt, so dass es hier auf eine Zustimmung durch das Jugendamt nicht ankommt. Da aber für die weitere Behandlung - nachdem keine akute Lebensgefahr mehr besteht - eine Einwilligung erforderlich wird, ist unverzüglich beim Familiengericht die teilweise Entziehung des Sorgerechts hinsichtlich der Entscheidung über die medizinische Behandlung und die Bestellung eines Pflegers für diesen Wirkungskreis beim Familien- bzw. Vormundschaftsgericht zu beantragen (vgl. §§ 1909, 1666 BGB).

b) Bluttransfusion

Die gleiche Argumentation bezüglich der Einwilligung zur Operation kann auf eine mögliche Bluttransfusion angewendet werden, denn die tatsächliche Sorge für die Person umfasst auch die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff als solchen.⁴ Problemfälle können sich ergeben, wenn der Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erkennbar gegen eine solche Bluttransfusion gerichtet ist. Aber auch hier spielt der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten keine Rolle, wenn Lebensgefahr für den Minderjährigen besteht. Denn im Falle der Lebensgefahr ist der Arzt verpflichtet zu handeln. (vgl. die oben bei III.1.a stehenden Ausführungen)

² Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage, § 42, Rn 17

³ Palandt – Diederichsen, 55. Auflage, § 1626, Rn 15



c) medizinische Untersuchungen

Problematisch ist, ob die tatsächliche Sorge für die Person im Rahmen der Inobhutnahme auch die Einwilligung zu Untersuchungen, wie z.B. einem HIV-Test umfasst. Wie dargelegt umfasst die tatsächliche Sorge für die Person auch die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff als solchen.⁴ Sofern für die Feststellung, ob z.B. eine Operation alsbald unausweichlich ist, ein Eingriff im Rahmen der hierfür notwendigen Untersuchungen (z.B. Blutentnahme) notwendig ist, gilt auch hierfür das vorstehend bei III.1.a Ausgeführte. Die Notwendigkeit sofort festzustellen, ob eine Infektion mit dem HI Virus vorliegt („Aidstest“), ist ohne eine solche präzise medizinische Indikation bei der Inobhutnahme kaum denkbar.

2. Zusammenfassung

Hier können nicht abschließend alle möglicherweise auftretenden Problemfälle behandelt werden. Die dargestellten Problemfälle sollen die Problematik verdeutlichen. Abschließend lässt sich anmerken:

Bewertungsmaßstab ist immer der mutmaßliche (d.h. auf Grund dessen, was der/die in Obhut genommene erzählt hat oder was sonst über die Personensorgeberechtigten bekannt ist, zu vermutende) Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten!

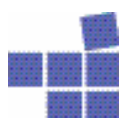
Widerspricht der tatsächliche Wille des oder der Personensorgeberechtigten dem, was das Jugendamt für sinnvoll und wünschenswert hält, so hat es dennoch dem Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten seinen Entscheidungen zu Grunde zu legen!

Ist eine Maßnahme zu treffen, um eine drohende Lebensgefahr für den Minderjährigen abzuwenden, und kennt das Jugendamt den entgegenstehenden Willen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, d.h. diese würden dieser Maßnahme nicht zustimmen, so hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familien- und ggf. des Vormundschaftsgerichts herbei zu führen. Wenn

medizinische Maßnahmen notwendig sind, um das Leben des Minderjährigen zu retten, handelt es sich um einen Notfall bei dem der Arzt verpflichtet ist, die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu treffen, ohne die Entscheidung des Gerichts abwarten zu müssen.

⁴ Palandt – Diederichsen, 55. Auflage, § 1626, Rn 14

⁵ Palandt – Diederichsen, 55. Auflage, § 1626, Rn 14



- **Herr Reiß (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport)**
 Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe:
 - Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
 - Verfahren bei geschlossener Unterbringung

IV. freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 42 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII

Bei der Inobhutnahme Minderjähriger ist eine freiheitsentziehende Maßnahme nur zulässig,⁶ wenn und soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben vom Minderjährigen oder von Dritten abzuwenden.⁷ Sie muss spätestens „mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden“, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung des Familiengerichts vorliegt, die die Maßnahme (nachträglich und vor Allem) für einen begrenzten Zeitraum in der Zukunft gestattet. Eine solche Genehmigung ist immer sofort beim Familiengericht (Bereitschaftsrichter) zu beantragen (und nicht erst am nächsten Werktag)⁸.

Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen besteht eine erhöhte Eingriffsschwelle.⁹ Voraussetzung ist das Vorliegen von Gefahr für Leib oder Leben des Minderjährigen, z.B.¹⁰ S-Bahn-Surfen oder Selbstmordgefahr oder Gefahr für Dritte, z.B.¹¹ Autokids.

Freiheitsentzug liegt vor, wenn Minderjährige gegen ihren Willen in einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb dieses Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.¹²

§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII ermöglicht nur bei Gefahr in Verzug eine freiheitsentziehende Maßnahme. Grund ist die mit einer gerichtlichen Entscheidung verbundene Zeitverzögerung, die bei Gefahr im Verzug eventuell nicht abgewartet werden kann, z.B. Einweisung in geschlossenen Anstalten bei akutem Alkohol- oder Drogenabusus oder mehrfaches Entweichen aus Einrichtungen, um bei Autorennen sich und andere in Lebensgefahr zu bringen.¹³ Da der weitere Verlauf nie mit Sicherheit vorher zu sehen ist, ist grundsätzlich die gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Sind die Eltern mit der Inobhutnahme und der weiteren geschlossenen Unterbringung einverstanden, müssen sie selbst unverzüglich einen Genehmigungsantrag an das Familiengericht stellen (§ 1631b BGB)¹⁴. Dies ist im Hinblick auf die weitere Betreuung - nach der immer nur vorübergehenden Inobhutnahme- notwendig, weil es sich um zwei verschiedene Rechtsgrundlagen und daher um unterschiedliche Gerichtsentscheidungen handelt¹⁵.

Lehnen die Eltern die notwendige Maßnahme ab oder stimmen sie der freiheitsentziehenden Inobhutnahme (telefonisch) zu, verhalten sich dann aber passiv, ist beim

⁶ Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage, § 42, Rn 64

⁷ Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage, § 42, Rn 65

⁸ Ob das Familien- oder das Vormundschaftsgericht zuständig ist, ist umstritten (vgl. Wille, Zentralblatt für Jugendrecht (Heft 3), 2002, S.85 [S. 93/94]). Da derzeit in Berlin ein Bereitschaftsdienst für die Notdienste bei den Familiengerichten besteht, ist die Antragstellung dort auch tatsächlich möglich.

⁹ Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 18

¹⁰ Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 18

¹¹ Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII, 3. Auflage, § 42, Rn 18

¹² Palandt – Diederichsen, 55. Auflage, § 1631b, Rn 2

¹³ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 107

¹⁴ Röchling in Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 1. Auflage, § 42, Rn 69

¹⁵ Wille, Zentralblatt für Jugendrecht (Heft 3), 2002, S.85 [93]



Familiengericht neben dem Antrag nach § 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII auch die Bestellung eines Pflegers oder Vormundes für das Kind bzw. die/den Jugendlichen zu beantragen, damit dieser die für das weitere Verfahren notwendige Genehmigung nach § 1631b BGB beantragen kann.

Anmerkung

Im Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme i.S.d. § 42 SGB VIII sollte immer eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden und zwar auch dann, wenn für möglich gehalten wird, dass die freiheitsentziehende Maßnahme innerhalb des Zeitraumes des Abs. 3 beendet wird, schon um die Rechtmäßigkeit bzw. die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme festzustellen und sich dadurch vor dem Verdacht einer Straftat der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB zu schützen.

Daneben ist die Genehmigung nach § 1631b BGB von den Eltern oder dem Pfleger beim Familiengericht zu beantragen, um auch nach der Krisenintervention - auch wenn es sich nur um einige Tage handelt - zu einer anschließenden geschlossenen Unterbringung berechtigt zu sein. Eine entsprechende Beratung/Hinweis der Eltern hat durch das Jugendamt zu erfolgen [Hinweise für ein ergebnisorientiertes Verfahren in der Praxis sind den „vorläufigen Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Institutionen bei der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes (§ 1631b BGB) in einer psychiatrischen Klinik“ zu entnehmen.¹⁶]

V. Erheben, Speichern und Weitergeben von Daten

Zur Problematik der Datenverarbeitung (das ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen, vgl. § 4 Abs. 1 BlnDSG = Berliner Datenschutzgesetz) im Fall einer Inobhutnahme kann hier nur ein sehr verkürzter Überblick gegeben werden, da die Thematik des Sozialdatenschutzes sehr umfangreich ist und hier den Rahmen sprengen würde.

1. Datenerhebung

Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII ist die Datenerhebung nur zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe – bezogen auf den konkreten Einzelfall – erforderlich ist.

Das bedeutet, dass jeder in der Jugendhilfe Tätige vorher für sich klären muss, welche Informationen er für die jeweilige Jugendhilfesaufgabe – hier für die Inobhutnahme – wirklich benötigt, ein Erheben „auf Vorrat“ ist unzulässig!¹⁷

2. Datenspeicherung

Die Datenspeicherung muss ebenso wie die Datenerhebung erforderlich sein und darf nur zweck- und einzelfallorientiert erfolgen, denn nur unter diesen Voraussetzungen ist die Aufnahme von Sozialdaten in Akten oder Speicherung auf sonstigen Datenträgern zulässig gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII.¹⁸

¹⁶ veröffentlicht bei Wille, (siehe Fußnote 14), Seite 94 f

¹⁷ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 297

¹⁸ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 299



Familiengericht neben dem Antrag nach § 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII auch die Bestellung eines Pflagers oder Vormundes für das Kind bzw. die/den Jugendlichen zu beantragen, damit dieser die für das weitere Verfahren notwendige Genehmigung nach § 1631b BGB beantragen kann.

Anmerkung

Im Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme i.S.d. § 42 SGB VIII sollte immer eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden und zwar auch dann, wenn für möglich gehalten wird, dass die freiheitsentziehende Maßnahme innerhalb des Zeitraumes des Abs. 3 beendet wird, schon um die Rechtmäßigkeit bzw. die Unrechtmäßigkeit der Maßnahme festzustellen und sich dadurch vor dem Verdacht einer Straftat der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB zu schützen.

Daneben ist die Genehmigung nach § 1631b BGB von den Eltern oder dem Pflager beim Familiengericht zu beantragen, um auch nach der Krisenintervention - auch wenn es sich nur um einige Tage handelt - zu einer anschließenden geschlossenen Unterbringung berechtigt zu sein. Eine entsprechende Beratung/Hinweis der Eltern hat durch das Jugendamt zu erfolgen [Hinweise für ein ergebnisorientiertes Verfahren in der Praxis sind den „vorläufigen Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Institutionen bei der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes (§ 1631b BGB) in einer psychiatrischen Klinik“ zu entnehmen.^{16]}

V. Erheben, Speichern und Weitergeben von Daten

Zur Problematik der Datenverarbeitung (das ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen, vgl. § 4 Abs. 1 BlnDSG = Berliner Datenschutzgesetz) im Fall einer Inobhutnahme kann hier nur ein sehr verkürzter Überblick gegeben werden, da die Thematik des Sozialdatenschutzes sehr umfangreich ist und hier den Rahmen sprengen würde.

1. Datenerhebung

Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII ist die Datenerhebung nur zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe – bezogen auf den konkreten Einzelfall – erforderlich ist.

Das bedeutet, dass jeder in der Jugendhilfe Tätige vorher für sich klären muss, welche Informationen er für die jeweilige Jugendhilfeaufgabe – hier für die Inobhutnahme – wirklich benötigt, ein Erheben „auf Vorrat“ ist unzulässig!¹⁷

2. Datenspeicherung

Die Datenspeicherung muss ebenso wie die Datenerhebung erforderlich sein und darf nur zweck- und einzelfallorientiert erfolgen, denn nur unter diesen Voraussetzungen ist die Aufnahme von Sozialdaten in Akten oder Speicherung auf sonstigen Datenträgern zulässig gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII.¹⁸

¹⁶ veröffentlicht bei Wille, (siehe Fußnote 14), Seite 94 f

¹⁷ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 297

¹⁸ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 299



3. Datennutzung

Gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind. Der Erhebungs- und der Verwendungszweck müssen sich also decken!¹⁹ Zum Erhebungszweck gehört auch die Abrechnung der Maßnahme einschließlich der Heranziehung der Eltern zu den Kosten und der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendämtern. Daher dürfen die korrekt erhobenen Daten aus der Leistungsakte dem erstattungspflichtigen Jugendamt übermittelt werden. Dies betrifft also nicht Daten, die im Sinne des § 65 SGB VIII anvertraut worden sind.

4. Datenweitergabe

Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ausdrücklich auch in den Grenzen des § 69 SGB X nur insoweit zulässig, als dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfeleistung nicht in Frage gestellt wird. Das muss von der jeweiligen Stelle im konkreten Einzelfall sorgfältig geprüft werden, damit die gesetzlich vorrangig schutzwürdig anerkannten Interessen auch wirklich gewahrt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entscheidend für die Verwendung von Daten stets die Zweckbindung ihrer Erhebung ist!²⁰

St. Reiß

¹⁹ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 300

²⁰ Schleicher, Familie und Recht, 1. Auflage, S. 301



Rechtsgutachten

Fragestellung: Welches Verfahren muss eingehalten werden, wenn Eltern ihr minderjähriges Kind²¹ in einer geschlossenen Anstalt unterbringen wollen?

Gemäß § 1631 b S. 1 BGB kann die Unterbringung eines Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, nur mit Genehmigung des zuständigen Familiengerichts erfolgen.

1. Anwendungsbereich des § 1631 b BGB

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung liegt vor, wenn das Kind an einem bestimmten, eng umgrenzten Aufenthaltsort außerhalb des Elternhauses festgehalten²² und seine persönliche Bewegungsfreiheit gegen seinen -natürlichen- Willen umfassend beeinträchtigt wird²³. Dies ist in der Regel der Fall bei einer Unterbringung in einem geschlossenem Heim, einer geschlossenen Anstalt oder einer geschlossenen Abteilung eines Heimes oder einer Anstalt²⁴. Auf den Zweck der Unterbringung kommt es nicht an. Eine Genehmigung ist daher nicht nur für die Unterbringung in einer psychiatrischen, sondern auch für die in einer pädagogischen oder medizinischen Einrichtung erforderlich²⁵.

2. Verfahrensvorschriften für eine Genehmigung nach § 1361 b BGB

Das gerichtliche Verfahren über die Genehmigung einer Unterbringung von Kindern richtet sich gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a) FGG nach den Vorschriften über Unterbringungssachen, die in den §§ 70 a - 70 n FGG geregelt sind.

a. Kein Antragserfordernis

Das Genehmigungsverfahren erfolgt von Amts wegen, so dass ein Antrag der Eltern nicht erforderlich ist. Vielmehr muss das Gericht das Verfahren einleiten, wenn es Kenntnis von einer freiheitsentziehenden Unterbringung erhält. Es kommt dabei nicht darauf an, wer dem Gericht die Kenntnis vermittelt. Es muss daher auch dann tätig werden, wenn es von der Unterbringung beispielsweise durch die Leitung der Einrichtung, in dem das Kind

²¹ Der Begriff des Kindes umfasst im folgenden die Altersgruppe der Null bis 18-Jährigen.

²² Wenz in: BGB-RGRK, 12. Auflage 1989, § 1361 b Rn. 5.

²³ Wenz, aaO., § 1361 b Rn. 6.

²⁴ Wenz, aaO., § 1361 b Rn. 6, Hinz in: MüKo, 3. Auflage 1992, § 1631 b Rn. 2.

²⁵ Wenz, aaO., § 1361 b Rn. 5.



untergebracht werden soll, durch das Jugendamt oder einen nicht personensorgeberechtigten Elternteil erfährt.

b. Zuständigkeit

Zuständig ist das Familiengericht an dem Ort, an dem das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 70 Abs. 2 S. 2, 65 Abs. 1 FGG). Dies ist bei Kindern, die unter elterlicher Sorge stehen, grundsätzlich der Wohnort der Eltern²⁶.

c. Verfahrensfähigkeit des Kindes

Für das Verfahren über die Unterbringung ist das Kind in vollem Umfang verfahrensfähig, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 70 a FGG). Dies bedeutet, dass es alle Befugnisse eines Geschäftsfähigen hat und insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen, Prozesskostenhilfe beantragen, Rechtsmittel einlegen und einen Rechtsanwalt beauftragen kann²⁷. Ist für das Kind ein Verfahrenspfleger bestellt worden, so bleiben seine Verfahrenshandlungen wirksam, auch wenn sie zu denen des Pflegers in Widerspruch stehen²⁸. Gleiches muss für widersprechende Verfahrenshandlungen der sorgeberechtigten Eltern gelten.

d. Persönliche Anhörung des Kindes

Bevor das Gericht über die Unterbringung entscheidet, muss es das Kind persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen (§ 70 c S.1 FGG). Die persönliche Anhörung des Kindes darf gem. §§ 70 c S. 5, 68 Abs. 2 FGG nur unterbleiben, wenn nach einem ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Kindes zu besorgen sind oder das Kind nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichtes offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Weigert sich das Kind an der Anhörung mitzuwirken, so kann es das Gericht durch das Jugendamt vorführen lassen (§§ 70 c S. 5, 68 Abs. 3 FGG).

Bei der Anhörung ist auf Verlangen des Kindes einer Vertrauensperson die Anwesenheit zu gestatten bzw. unerwünschten Personen diese zu untersagen²⁹. Soweit erforderlich verschafft sich das Gericht den unmittelbaren Eindruck in der üblichen Umgebung des Kindes. Ist es bereits untergebracht, so kann die Anhörung auch in der Einrichtung erfolgen. Das Gericht muss das Kind über den Verlauf des Verfahrens unterrichten (§ 70 c

²⁶ Kayser in: Kreidel / Kuntze / Winkler u.a., Komm. zum FGG, 14. Auflage 1999, § 70 Rn. 12

²⁷ Kayser, aaO., § 70 a Rn. 4.

²⁸ Kayser, aaO., § 70 a Rn. 5.

²⁹ Kayser, aaO., § 70 c Rn. 13.



S.3 FGG), damit es in die Lage versetzt wird, alle für das Verfahren relevanten Gesichtspunkte vorzutragen.

e. Verfahrenspfleger

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, muss ihm das Gericht gemäß § 70 b Abs. 1 FGG einen Verfahrenspfleger bestellen. Die Erforderlichkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn das Kind nicht in der Lage ist, sein Recht auf Gehör wahrzunehmen oder seine Eltern sich in einer Interessenkollision befinden, weil sie das Genehmigungsverfahren aufgrund von erheblichen Problemen mit dem Kind betreiben³⁰. Die Bestellung ist zwingend erforderlich, wenn von der persönlichen Anhörung gemäß § 68 Abs. 2 FGG abgesehen werden soll. Gleiches gilt regelmäßig, wenn dem Kind die Entscheidungsgründe gemäß § 70 g Abs. 1 S. 2 FGG nicht bekannt gemacht werden sollen.

Der Pfleger hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist ebenfalls anzuhören.

Nach § 70 b Abs. 3 FGG soll die Bestellung eines Pflegers unterbleiben, wenn das Kind von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird. Dies dürfte jedoch nicht für den Fall gelten, dass die Eltern des Kindes die Unterbringung betreiben und diese den Rechtsanwalt beauftragt haben, da dann die Unabhängigkeit der Vertretung der Interessen des Kindes nicht ausreichend garantiert ist. Damit wird die Bestellung eines Verfahrenspflegers bei Kindern regelmäßig zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich sein, so dass das Gericht einen Pfleger bestellen muss. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Pflegers für das Verfahren müssen gem. §§ 70 b Abs. 1 S. 3, 67 Abs. 3 FGG von der Staatskasse gezahlt werden. Bestellt das Gericht keinen Verfahrenspfleger, so muss es seine Entscheidung in dem Beschluss über die Unterbringung gem. § 70 b Abs. 2 FGG begründen.

f. Persönliche Anhörung der Eltern

Vor der Unterbringung eines Kindes müssen zudem gemäß § 70 d Abs. 2 FGG seine personensorgeberechtigten Elternteile, sowie gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter in persönlichen Angelegenheiten und seine Pflegeeltern persönlich angehört werden. Aus dem Erfordernis der persönlichen Anhörung ergibt sich, dass diese mündlich und demnach in direktem Kontakt mit dem Gericht erfolgen soll³¹.

³⁰ Kayser, aaO., § 70 b Rn. 2.

³¹ Kayser, aaO., § 70 d Rn. 10.



g. Anhörung des Jugendamtes und sonstiger Personen

Außerdem ist gemäß § 70 d Abs. 1 FGG einer von dem Kind benannten Vertrauensperson und der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Lebt das Kind in einer Einrichtung, so gilt dies auch für deren Leiter. Deren Äußerungen können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 70 d Abs. 1 Nr. 6 FGG ist bei Unterbringungen von Minderjährigen das Jugendamt. Die Anhörung des Jugendamtes ist darüberhinaus in § 50 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 49 a Abs. 1 Nr. 5 FGG zwingend vorgeschrieben. Bei einem Verfahren über die Unterbringung von Kindern muss das Jugendamt also immer gehört werden, unabhängig davon, ob das Kind bei dem Jugendamt bereits aktenkundig ist. Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik untergebracht werden sollen. Es steht nicht im Ermessen des Gerichts, ob es vor seiner Entscheidung das Jugendamt anhören möchte. Das Jugendamt muss zu der beabsichtigten Unterbringung gutachtlich Stellung nehmen und soll einen bestimmten Entscheidungsvorschlag unterbreiten³².

h. Sachverständigengutachten

Bevor das Gericht über die Genehmigung zur Unterbringung entscheidet, muss es außerdem gemäß § 70 e FGG das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Dieser muss das Kind persönlich untersuchen oder befragen. Der Sachverständige soll ein Arzt für Psychiatrie sein. Er muss zumindest über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen. Um die Notwendigkeit der Unterbringung angemessen beurteilen zu können, muss unter Umständen bei Kindern und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendarzt für Psychiatrie als Sachverständiger von dem Gericht beauftragt werden und eventuell ein Pädagoge oder Psychologe als weiterer Sachverständiger herangezogen werden³³. Die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses ist bei Unterbringungen nach § 1361 b BGB nicht ausreichend.

i. Vorführung und Unterbringung zur Vorbereitung des Gutachtens

Auf Anordnung des Gerichts kann das Kind gemäß § 70 e Abs. 2 FGG in Verbindung mit § 68 b Abs. 3 FGG durch die zuständige Behörde zu der Untersuchung durch den Sachverständigen vorgeführt werden, wenn es nicht freiwillig an ihr teilnimmt. Die Vorführung erfolgt durch die zuständige Behörde, bei Minderjährigen also durch das Jugendamt. Körperliche Eingriffe gegen seinen Willen dürfen bei der Untersuchung nicht

³² Engelhardt, in: Kreidel / Kuntze / Winkler u.a., Komm. zum FGG, 14. Auflage 1999, § 49 Rn. 5.

³³ Kayser, aaO., § 70 e Rn. 2.



vorgenommen werden³⁴. Erst wenn weder eine Vorführung noch andere mildere Maßnahmen ausreichen, um das erforderliche Gutachten zu erstatten, kann auf Anordnung des Gerichts eine Unterbringung zur Vorbereitung des Gutachtens erfolgen. Dazu muss das Kind vorher von dem Gericht persönlich angehört, sowie ein Sachverständiger zur Frage der Erforderlichkeit und der Dauer der Untersuchung mündlich oder schriftlich gehört worden sein. Die Unterbringung darf nur für die zur Anfertigung des Gutachtens erforderliche Dauer, maximal gemäß § 68 b Abs. 4 S. 3 FGG für sechs Wochen erfolgen. Reicht dieser Zeitraum ausnahmsweise nicht aus, kann er auf drei Monate verlängert werden.

3. Inhaltliche Voraussetzungen für die Genehmigung

Hat das Gericht alle für die Entscheidung über die Unterbringung erheblichen Tatsachen ermittelt, die erforderlichen Anhörungen durchgeführt, sowie die Stellungnahmen und das Gutachten eingeholt, so entscheidet es über die Genehmigung.

Es darf die Genehmigung nur erteilen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung etwa aus gesundheitlichen oder erzieherischen Gründen erfordert³⁵. Die Unterbringung kann sowohl dem Schutz des Kindes vor sich selbst als auch den Schutz dritter Personen bezwecken. Es muss dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, so dass eine Unterbringung nicht erfolgen darf, wenn weniger eingreifende Mittel ausreichen³⁶. Insbesondere im Fall der Gefährdung fremder Interessen ist die Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung besonders sorgfältig zu prüfen. Bloße Belästigungen Dritter reichen dazu nicht aus³⁷.

4. Entscheidung des Gerichts

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung erforderlich ist, so erteilt es die Genehmigung. Darin sind neben dem Namen des Kindes auch die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme, sowie der Zeitpunkt ihrer Beendigung anzugeben (§ 70 f FGG). Das Gericht hat die Art der Unterbringung (z.B. psychiatrische Anstalt, Rehabilitationseinrichtung etc.), nicht aber eine bestimmte Einrichtung anzugeben. Diese ist von den Eltern zu bestimmen.

Die Genehmigung darf nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem die Unterbringung voraussichtlich erforderlich ist. Sie darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer

³⁴ Kayser, aaO., § 68 b Rn. 12

³⁵ Wenz, aaO., § 1631 b Rn. 12.

³⁶ Hinz, aaO., § 1631 b Rn. 5.

³⁷ Wenz, aaO., § 1631 b Rn. 12.



Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre betragen. Die für die Unterbringung bestimmte Frist beginnt bereits mit dem Erlass der Entscheidung, nicht erst mit dessen Rechtskraft oder dem Vollzug der Unterbringung. Nach Ablauf der Frist endet die Genehmigung, wenn nicht rechtzeitig eine Verlängerung erfolgt.

Die Entscheidung des Gerichts ist in jedem Fall zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Bekanntmachung der Entscheidung

Die Entscheidung muss dem Kind gemäß § 70 g Abs. 1 FGG selbst bekannt gemacht werden, wenn nicht dadurch erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind, was in einem ärztlichen Zeugnis festgestellt sein muss. Außerdem muss sie gemäß § 70 g Abs. 2 FGG dem Verfahrenspfleger, den Eltern, der angehört Vertrauensperson, dem Jugendamt, sowie der Einrichtung, in der das Kind untergebracht werden soll, bekannt gemacht werden.

6. Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung

Nach § 70 g Abs. 3 S.1 FGG wird die Entscheidung erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam, also nach Ablauf der Frist, in der Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden können (zwei Wochen). Soll das Kind sofort untergebracht werden, muss deshalb von dem Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet werden. Diese Anordnung ergeht, wenn das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen bei einem Aufschub der Unterbringung die Gefährdung der Interessen des Kindes befürchtet³⁸. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die Unterbringung bereits erfolgt oder schon vorher eine einstweilige Anordnung erlassen worden ist. Die Entscheidung wird dann bereits mit Bekanntgabe an das Kind oder an den Verfahrenspfleger wirksam. Ausreichend ist gemäß § 70 g Abs. 3 S. 3 FGG auch die Mitteilung an einen Dritten, der die Unterbringung vollzieht, beispielsweise an den Leiter der Einrichtung.

7. Rechtsmittel gegen die Entscheidung

Die Entscheidung des Gerichts über eine endgültige Unterbringung (§ 1631 b S. 1 BGB, § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FGG), über eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Unterbringung (§ 70 h FGG), über eine Verlängerung der Unterbringung (§ 70 i Abs. 2 FGG), sowie über die Unterbringung zur Gutachtererstellung (§§ 70 e Abs. 2, 68 b Abs. 4 FGG) kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie kann gemäß § 70 m Abs. 2 FGG von

³⁸ Kayser, aaO., § 70 g Rn. 11.



dem Kind selbst, sofern es mindestens 14 Jahre alt ist³⁹, sowie von seinem Verfahrenspfleger und von allen in § 70 d FGG genannten Personen (s.o. Punkte 2.f. und 2.g.) eingelegt werden. Bei der Ablehnung einer Unterbringungsmaßnahme sind gemäß § 20 FGG nur die Eltern, der Betreuer und der Pfleger beschwerdeberechtigt⁴⁰. Die sofortige Beschwerde muss gemäß § 22 Abs. 1 FGG innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung an den jeweiligen Beschwerdeführer erhoben werden.

Bei einer Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften wird das Beschwerdegericht (Landgericht⁴¹) in der Regel die Entscheidung aufheben. Wesentliche Verfahrensvorschriften sind vor allem die über die Anhörung des Kindes (§ 70 c FGG) und des Jugendamtes⁴² (§ 70 d Abs. 1 Nr. 6 FGG, § 49 Abs. 1 Nr. 5 FGG), über die Bestellung des Verfahrenspflegers (§ 70 b FGG), sowie über die Erstellung des Sachverständigengutachtens⁴³ (§ 70 e FGG).

8. Vorläufige Unterbringung aufgrund einstweiliger Anordnung

In Eilfällen kann eine vorläufige Unterbringung aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Gerichts gemäß § 70 h Abs. 1 FGG in Verbindung mit § 69 f Abs. 1 FGG erfolgen. Dafür müssen dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Unterbringung gegeben sind. Das Gericht muss also mit der Entscheidung über die Genehmigung der endgültigen Unterbringung betraut worden und hinreichend glaubhaft gemacht sein, dass diese für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Gründe für die Erforderlichkeit der Unterbringung müssen sich aus einem ärztlichen Zeugnis ergeben, dass dem Gericht vorzulegen ist. Soll die Unterbringung des Kindes aus pädagogischen Gründen erfolgen, so kann auch die gutachtliche Beurteilung einer pädagogischen Fachkraft ausreichen. Weiterhin muss mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden sein. Es muss also aufgrund konkreter Tatsachen feststehen, dass für das Kind eine Gefahr besteht, deren Abwendung keinen Aufschub duldet⁴⁴.

Ist nach § 70 d FGG die Bestellung eines Pflegers erforderlich, so muss dieser bereits vor der Entscheidung über die einstweilige Anordnung bestellt sein, damit die Rechte des Kindes ausreichend gewahrt sind. Die Bestellung ist bei Kindern, wie bereits ausgeführt (Punkt 2.e.), regelmäßig erforderlich.

³⁹ Hinz, aaO., § 1631 b Rn. 21.

⁴⁰ Kayser, aaO., § 70 m Rn. 14.

⁴¹ Hinz, aaO., § 1631 b Rn. 26.

⁴² dazu: OLG Celle, Beschl. vom 12.2.1990, FamRZ 1990, 1026 f. und OLG Köln, Beschl. vom 31.3.1995, FamRZ, 1593 f.

⁴³ Zu den Anforderungen an das Gutachten: OLG Düsseldorf, Beschl. vom 29.7.1994, FamRZ 1995, 118 f. und KG Berlin, Beschl. vom 20.12.1994, FamRZ 1995, 1379 ff.

⁴⁴ Kayser, aaO., § 70 h Rn. 5.



Schließlich ist die persönliche Anhörung des Kindes, sowie des Pflegers vor dem Erlass der einstweiligen Anordnung zwingend vorgeschrieben. Sie darf gemäß § 70 h Abs. 1 S. 2 FGG in Verbindung mit § 69 f Abs. 1 S. 4 FGG nur bei Gefahr im Verzuge unterbleiben. Befindet sich das Kind beispielsweise an einem unbekannten Ort und kann deshalb nicht angehört werden, so kann dennoch die einstweilige Anordnung ergehen, wenn Gefahr im Verzug ist. Die Anhörung des Kindes muss unverzüglich, also noch am Tage der Unterbringung oder am Tage nach der Entscheidung über die einstweilige Anordnung nachgeholt werden⁴⁵. Ist die Anhörung des Verfahrenspflegers wegen Gefahr im Verzug unterblieben, so muss sie ebenfalls unverzüglich nachgeholt werden.

Auch vor Erlass der einstweiligen Anordnung muss den in § 70 d FGG genannten Personen, also auch dem Jugendamt, Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Sie darf nur bei Gefahr im Verzuge unterbleiben und muss auch nicht nachgeholt werden. Die Anhörung erfolgt dann im Rahmen der Entscheidung⁴⁶ über die endgültige Unterbringung. Somit gelten für die einstweilige Anordnung überwiegend die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die endgültige Entscheidung. Der Unterschied besteht vor allem darin, dass der zugrundeliegende Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt sein muss, und die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Unterbringung nicht voll bewiesen sein müssen. Es reicht vielmehr aus, dass sie glaubhaft gemacht werden. Die einstweilige Anordnung muss auf sechs Wochen begrenzt werden, innerhalb derer über die endgültige Unterbringung zu entscheiden ist. Ist eine Entscheidung ausnahmsweise innerhalb dieser Zeit nicht möglich, so kann die Anordnung auf drei Monate verlängert werden, wenn zuvor das Kind, sowie ein Sachverständiger angehört wurden. Bei der Berechnung der Gesamtdauer der Unterbringung ist die Zeit mit einzubeziehen, in der eine Unterbringung aufgrund § 70 e FGG zur Vorbereitung des Gutachtens erfolgte.

9. Unterbringung ohne Genehmigung

Ausnahmsweise ist gemäß § 1631 b S.2 BGB eine Unterbringung ohne Genehmigung zulässig, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn auch die Genehmigung einer vorläufigen Unterbringung durch einstweilige Anordnung gemäß § 70 h FGG nicht rechtzeitig zu erlangen ist⁴⁷.

⁴⁵ Kayser, aaO., § 70 h Rn. 8.

⁴⁶ Kayser, aaO., § 70 h Rn. 9.



Die Genehmigung muss dann unverzüglich nachgeholt werden. Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Bei § 121 BGB wird als Obergrenze in der Regel eine Frist von maximal zwei Wochen eingeräumt⁴⁷. Im Falle einer ungenehmigten Unterbringung wird für die unverzügliche Nachholung ein noch engerer zeitlicher Rahmen zu fordern sein. Denn den Eltern steht keinerlei Bedenkzeit über das weitere Vorgehen zu. Sie sind aufgrund ihrer elterlichen Sorge verpflichtet, dem zuständigen Familiengericht unverzüglich Anzeige von der ungenehmigten Unterbringung zu machen⁴⁸. Es sind daher keine Umstände ersichtlich, die einer Anzeige noch am Tag der Unterbringung oder am folgenden Werktag im Wege stehen.

10. Beendigung der Unterbringung

Die Wirksamkeit der Genehmigung endet mit Ablauf der in ihr bestimmten Frist, mit Beendigung der Unterbringung durch die Eltern oder mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung. Dies gilt auch dann, wenn die Entlassung nur probeweise erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung endet die Wirksamkeit selbst dann, wenn das Kind aus der Einrichtung entwichen ist und der Zeitpunkt seiner Rückkehr ungewiss ist⁴⁹. Für eine erneute Unterbringung muss dann wiederum eine Genehmigung beantragt werden. Außerdem muss das Gericht die Genehmigung gemäß § 1631 b S.3 BGB und § 70 i Abs. 1 S. 1 FGG zurücknehmen, wenn die Unterbringung für das Wohl des Kindes nicht mehr erforderlich ist. Daraus folgt die Verpflichtung des Familiengerichts, regelmäßig zu überprüfen, ob das Kindeswohl die Unterbringung noch erfordert^[1]. Die Überprüfung hat in gewissen Abständen von Amts wegen zu erfolgen und kann durch das Kind, die Einrichtung oder das Jugendamt angeregt werden. Demgegenüber können Eltern, wenn sie der Meinung sind, die Unterbringung sei nicht mehr erforderlich, ihr Kind jederzeit aufgrund der ihnen zustehenden elterlichen Personensorge aus der Einrichtung herausnehmen.

⁴⁷ Wenz, aaO., § 1631 b Rn. 8.

⁴⁸ Heinrichs in: Palandt, BGB-Komm., 59. Aufl. 2000, § 121 Rn. 3.

⁴⁹ Wenz, aaO., § 1631 b Rn. 8.

⁵⁰ Kayser, aaO., § 70 g Rn. 14.^[1] Wenz, aaO., § 1631 b Rn. 13.



■ Auswertung der Arbeitsgruppen

1. Auswertung der Arbeitsgruppe „Pädagogische und polizeiliche Handlungsmöglichkeiten bei vermissten Kindern“

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde hatten die Teilnehmer/innen Gelegenheit, ihre Erwartungen an die Arbeitsgruppe zu äußern. Wichtig war hierbei die Verbesserung der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe, das gegenseitige Kennenlernen der Handlungsabläufe in den Einrichtungen/Dienststellen bei Vermisstenangelegenheiten und eine Orientierungshilfe, in welchen Fällen Anzeigen zu erstatten sind.

Um einen konstruktiven Verlauf der Diskussion zu initiieren, wurden die Teilnehmer/innen gebeten, von ihren bisherigen positiven Erfahrungen im Umgang mit vermissten Kindern zu berichten. Dabei zeichnete sich ab, dass einzelne Jugendhilfeeinrichtungen schon beispielhaft mit ihrem örtlichen Polizeiabschnitt zusammenarbeiten, wenn es um vermisste Kinder geht. Durch gegenseitige Besuche und persönliche Gespräche (vor akuten Notfällen) entstand hier eine hohe Transparenz der Arbeitsabläufe für beide Seiten. Damit konnte mehr Verständnis füreinander erreicht werden. Als hilfreiches Mittel der Fahndung wurde auch ein Vermisstenfragebogen genannt, der das Umfeld der Kinder bereits im Voraus näher erfasst und ein aktuelles Foto enthält. Eine standardisierte Form muss noch erarbeitet werden.

Diese positiven Ansätze sind jedoch nur vereinzelt anzutreffen, insgesamt wünschten sich alle Teilnehmer/innen einen besseren Informationsaustausch und stärkere Kooperation zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe, den Ämtern und der Polizei, wenn es um vermisste Kinder und Jugendliche geht. Dies gilt auch für den präventiven Bereich. Die Jugendeinrichtungen sollten feste Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Polizei entwickeln, damit verlässliche Regelungen existieren. Beispiele hierfür wären schriftliche Vereinbarungen, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Umständen Vermisstenanzeigen gestellt werden oder welche Angaben bereits bei der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen erhoben werden sollten.

Die Vertreter/innen der Polizei äußerten den Wunsch nach schnellen und konsequenten Reaktionen der Jugendämter, wenn durch die Mitarbeiter/innen der Kriminalpolizei eine Einschätzung über pädagogischen Handlungsbedarf für das gefundene Kind (z.B. in Berichten an das Jugendamt) weiter gegeben würde. Auch die Rückkopplung über erfolgte Maßnahmen des Jugendamtes nach der Schließung der entsprechenden Akte wurde von den Mitarbeitern/innen der Polizei als wünschenswert erachtet.

Gemeinsam wurde nach Lösungen für die einzelnen Anliegen der Teilnehmer/innen gesucht. Zur Verbesserung der Kooperation wurden folgende Vorschläge gemacht:

- die Benennung eines/r konkreten Ansprechpartners/in für Vermisstensachen in jedem Jugendamt;
- Telefon- und Faxlisten der Zuständigen für Polizei- und Jugendamtsmitarbeiter/innen;
- Installierung eines regelmäßigen Kontaktes zwischen Jugendämtern und dem LKA 4124 (Vermisstenstelle) zur Prävention;
- Bei besonders gefährdeten Kindern, die durch häufiges Weglaufen auffallen, sollte eine Kopie der Vermisstenanzeige an das zuständige Jugendamt gehen.
- Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI wird in Zusammenarbeit mit dem „Arbeitskreis Notdienste/ Polizei“ eine Anfrage an die Jugendamtsdirektoren/innen verfassen, ob Interesse an diesem Verfahren besteht.



2. Auswertung der Arbeitsgruppe „Kooperationsmodelle zwischen Jugendhilfe und Polizei – Stand und Wünsche“

Zu Beginn der Arbeitsgruppe hatten alle Teilnehmer/innen die Möglichkeit, sich und ihre Einrichtung kurz vorzustellen. Bereits bei der Schilderung der einzelnen Arbeitsbereiche wurden zahlreiche Erfahrungen mit dem Thema deutlich:

- Es existieren bereits einzelne Kooperationsverträge bezüglich präventiver Ansätze zwischen Schulen und der Polizei.
- Für Eltern von Ausreißer/innen gibt es kaum Möglichkeiten der Beratung und Hilfe.
- Die Infowege zwischen den einzelnen Ämtern und der Polizei sind häufig zu lang und verhindern eine zeitnahe Kontaktaufnahme der Beteiligten.
- Immer wieder ist eine ungenügende Aufklärung der beiden Berufsgruppen bezüglich ihrer unterschiedlichen Arbeitsaufträge zu bemerken.
- Eine Rückmeldung der einzelnen Jugendämter bezüglich der vermissten Personen wäre aus Sicht der Polizeibeamten/innen sinnvoll, ist aber aus Sicht der Mitarbeiter/innen der Jugendämter eine Frage des Datenschutzes.
- Vertreter/innen beider Berufsgruppen haben das Gefühl, dass die jeweils andere zu hohe Erwartungen an sie stellt.
- Die Liste mit den Bereitschaftsnummern der Jugendämter ist an die Polizei weitergegeben worden und müsste jedem Abschnitt vorliegen.

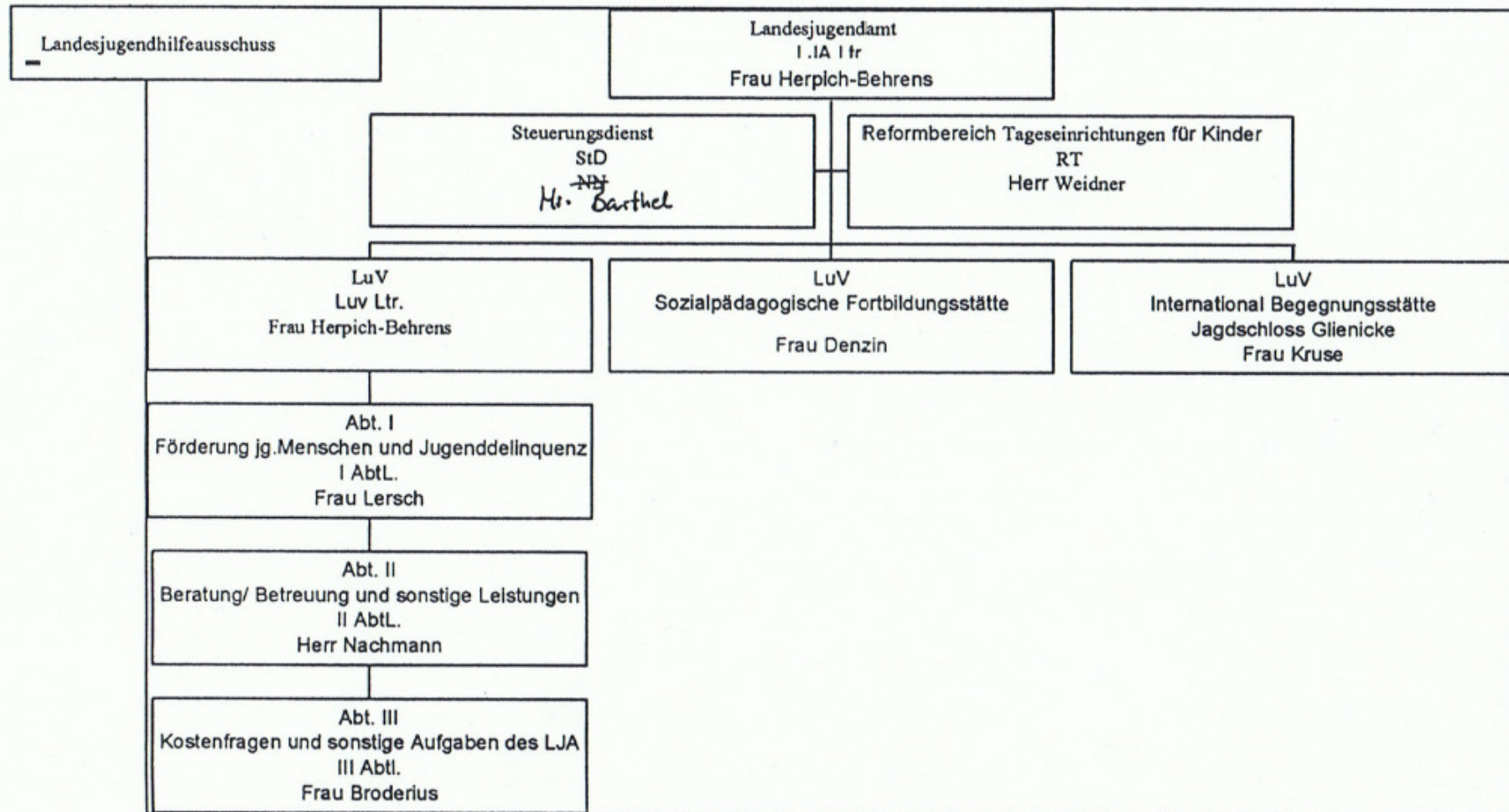
Gemeinsam wurde nach Lösungen für die einzelnen Anliegen der Teilnehmer/innen gesucht. Dabei wurden folgende Wünsche bzw. Erwartungen an die Zukunft genannt:

- Von vielen Teilnehmern/innen wurde der Wunsch geäußert, dass Vorurteile der einzelnen Berufsgruppen der jeweils anderen gegenüber abgebaut und entsprechende Umgangsformen untereinander eingehalten werden müssten, um ein effektives Arbeiten miteinander gewährleisten zu können.
- Die Kommunikation der örtlichen Träger und der entsprechenden Abschnitte bzw. überregionaler Einrichtungen und Dienststellen müssen gefördert werden. Dazu ist es wichtig, dass rechtliche Grundlagen, Strukturen und mögliche Handlungsstrategien beider Berufsgruppen beleuchtet und deutlich gemacht werden.
- Auch Eltern müssen über die Arbeit der Jugendämter und der entsprechenden Polizeidienststellen informiert werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Infomaterialien zu erstellen, die Eltern speziell zu diesem Thema beraten können.

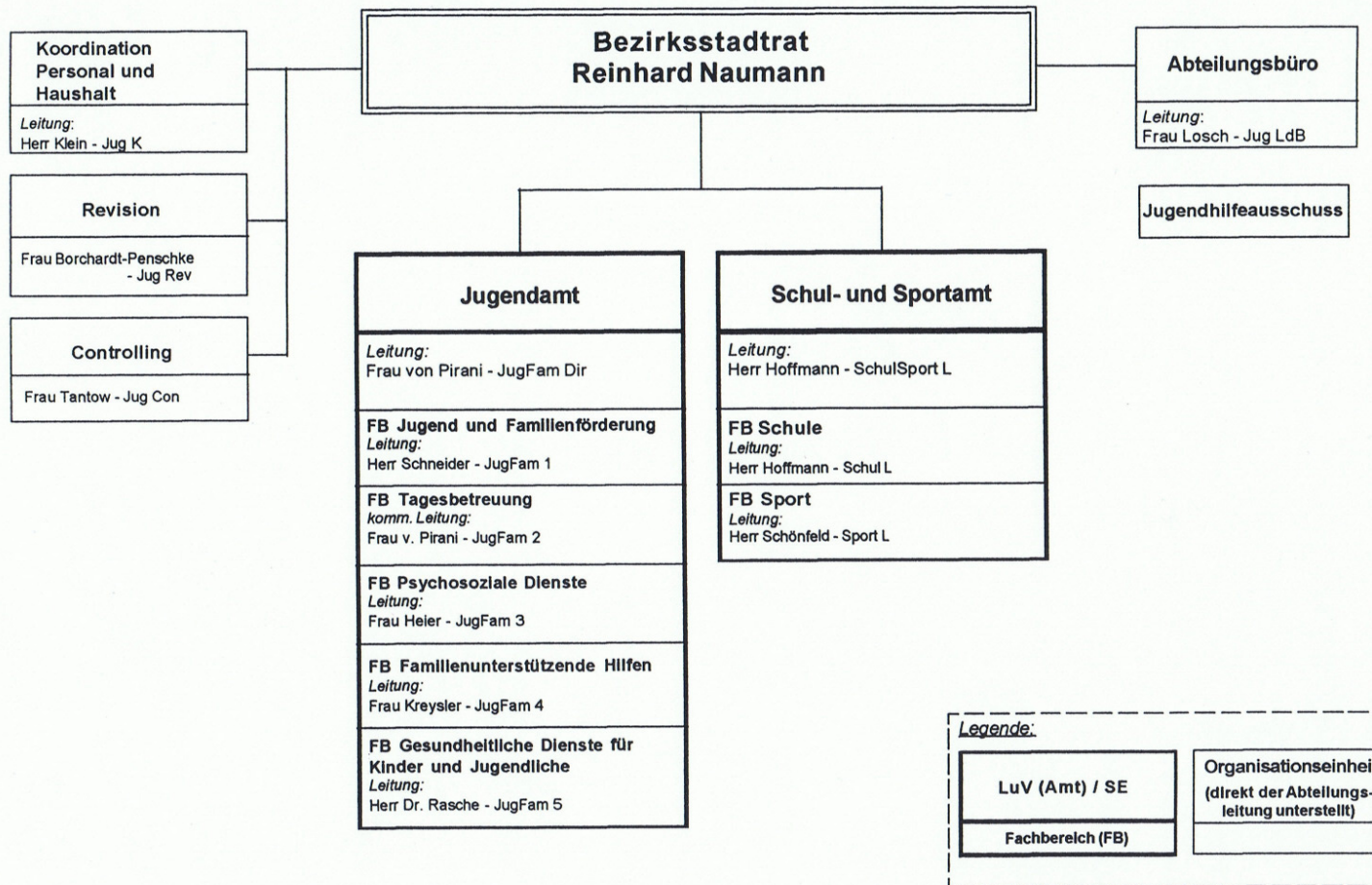


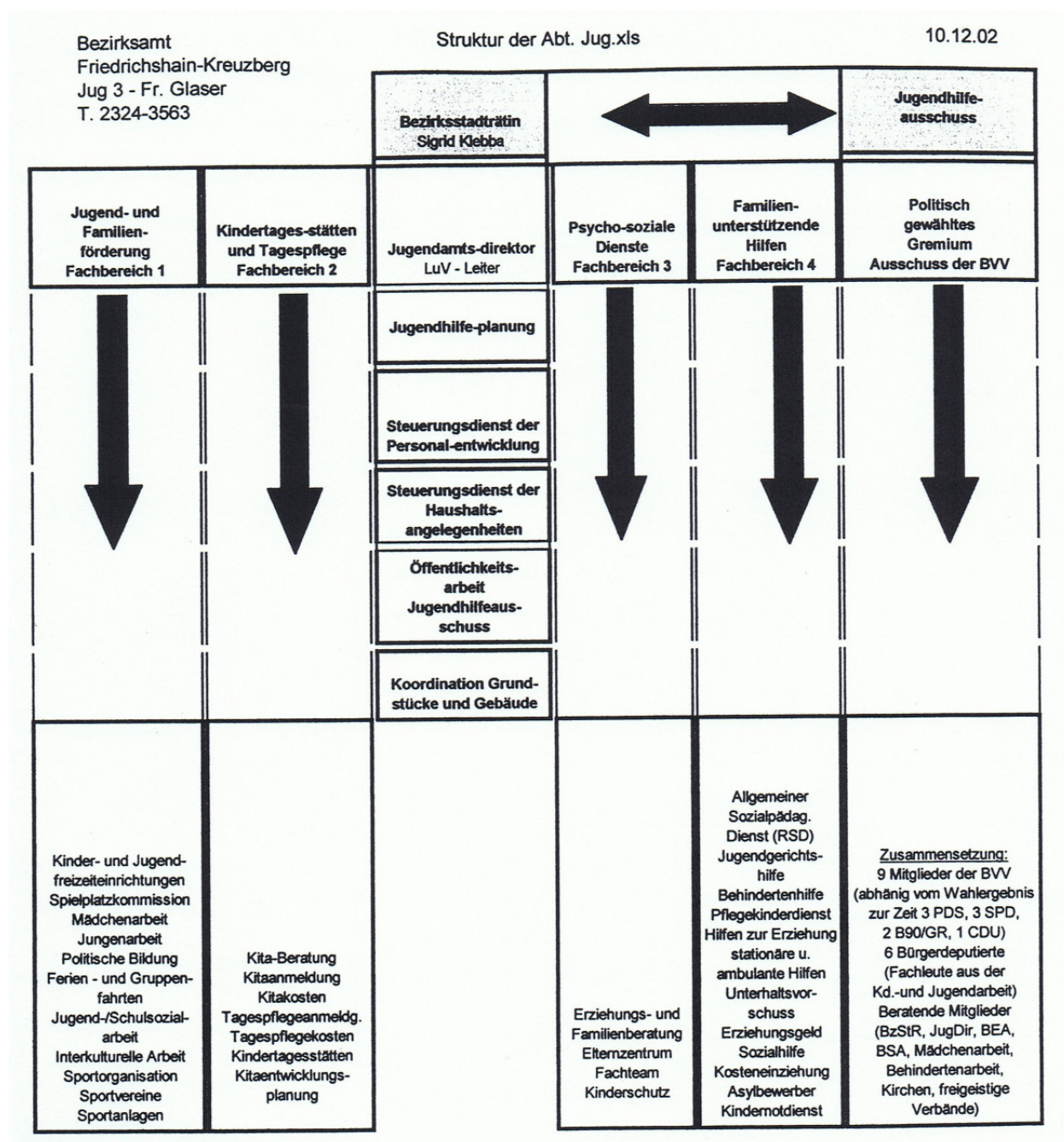
■ Anlagen

■ Organigramme des Landesjugendamts, einiger Bezirksämter und der Berliner Polizei



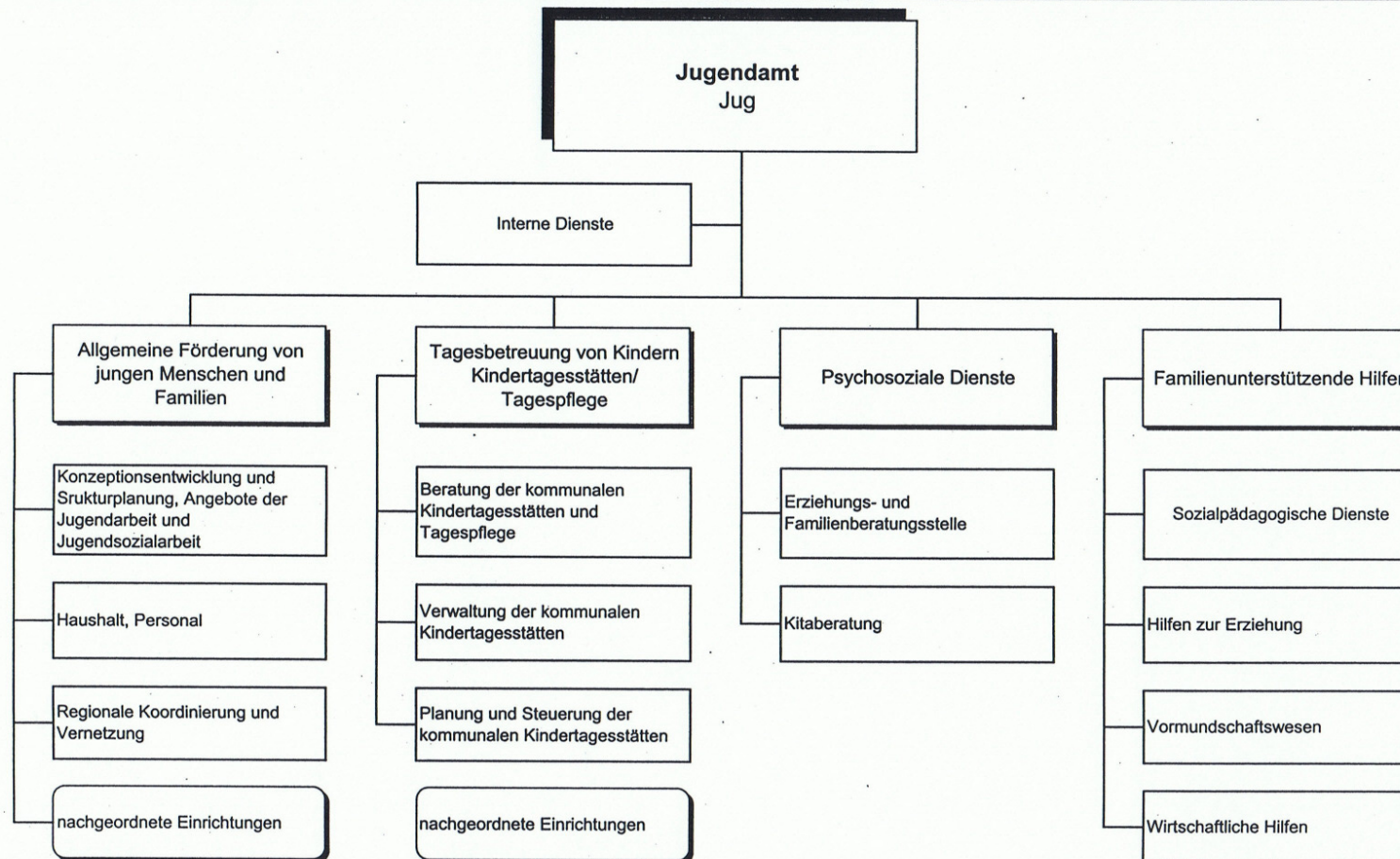
Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport





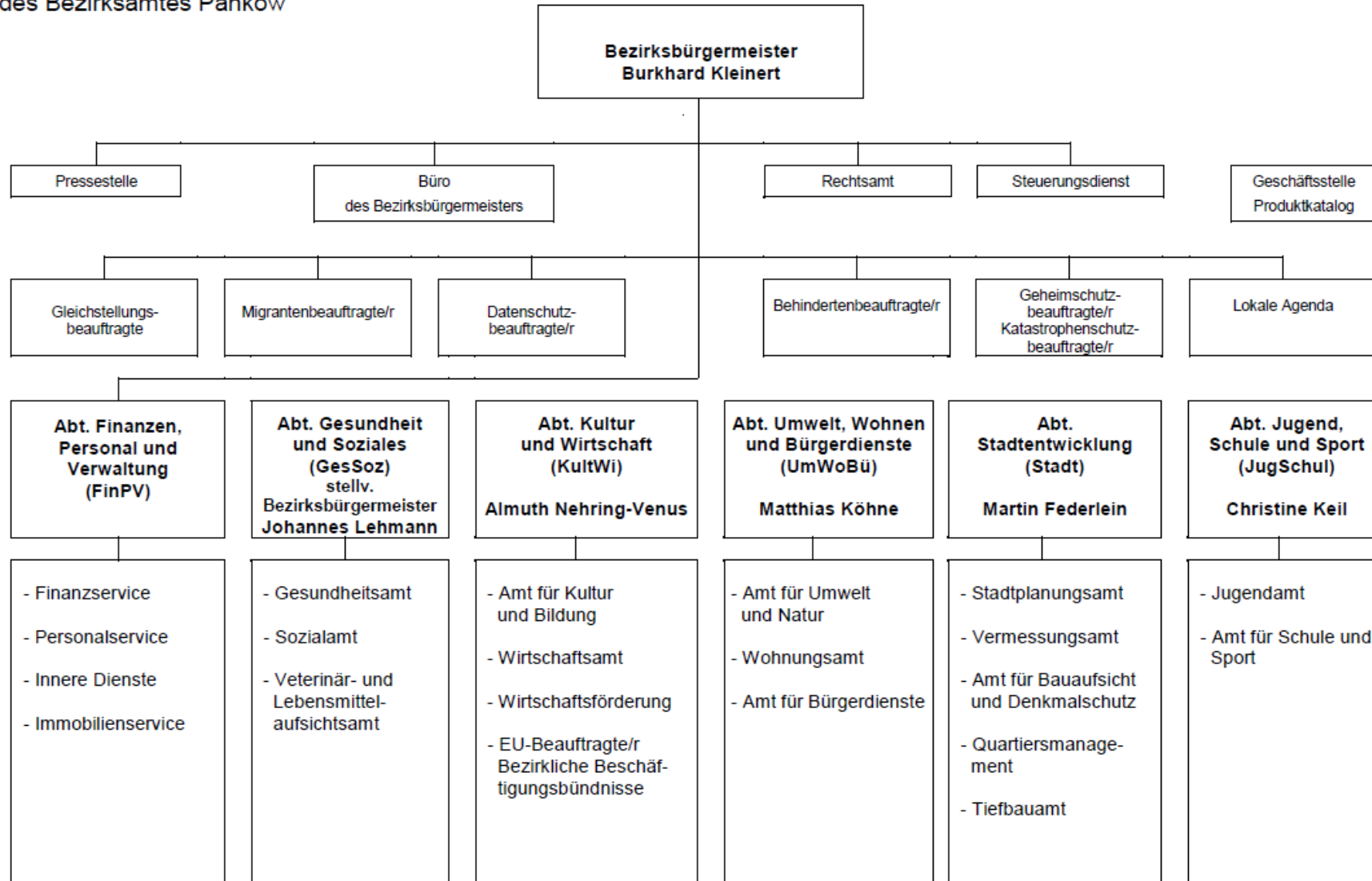
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Organisation und Informationstechnik

Organigramm
Jugendamt

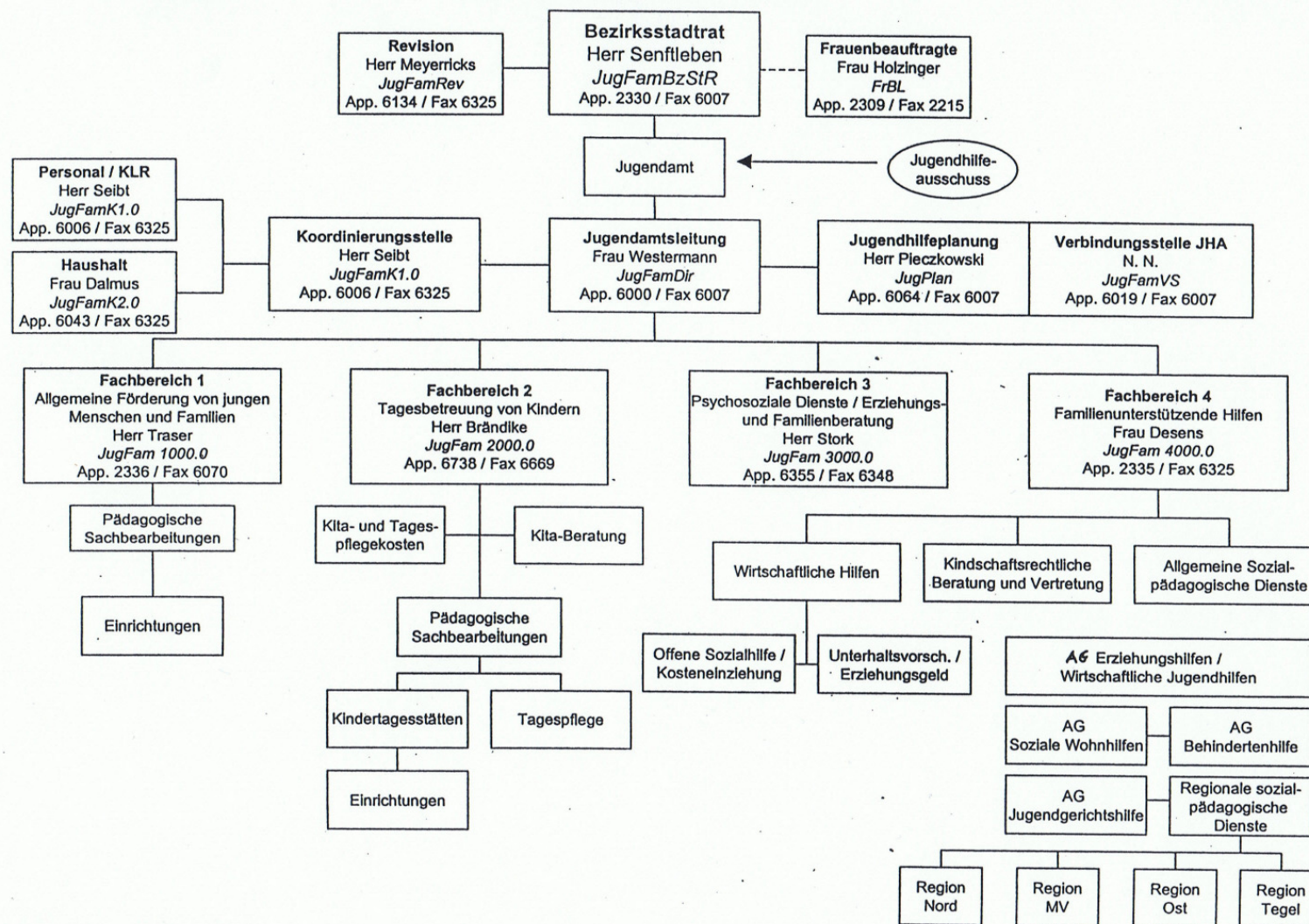


Darstellung der Struktur des Bezirksamtes Pankow

Stand: 12.2.2002

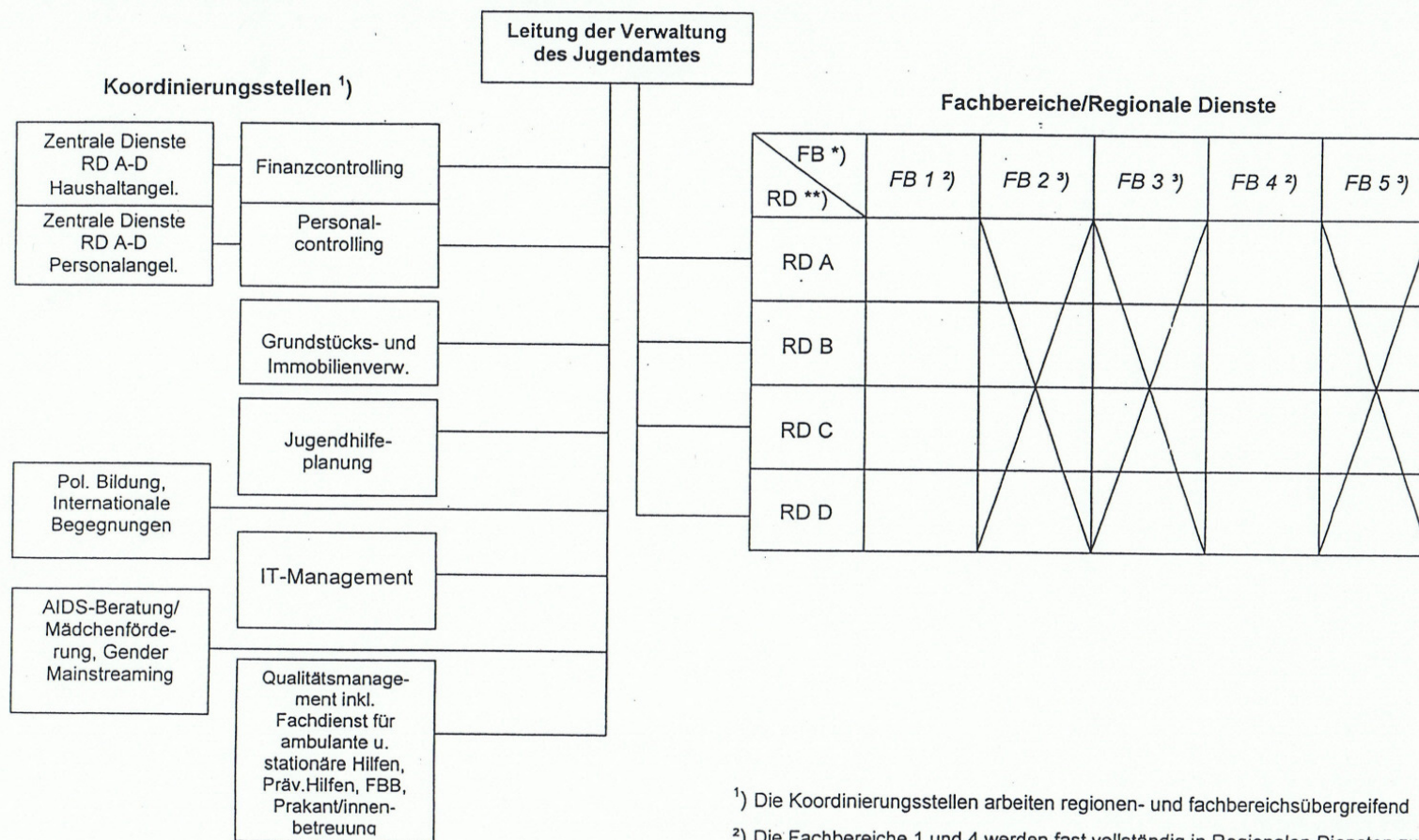


Abteilung Jugend und Familie



Jugendamt Steglitz-Zehlendorf – Organigramm Gesamt

Stand: 09.09.2002



¹⁾ Die Koordinierungsstellen arbeiten regionen- und fachbereichsübergreifend

²⁾ Die Fachbereiche 1 und 4 werden fast vollständig in Regionalen Diensten zusammengeführt.

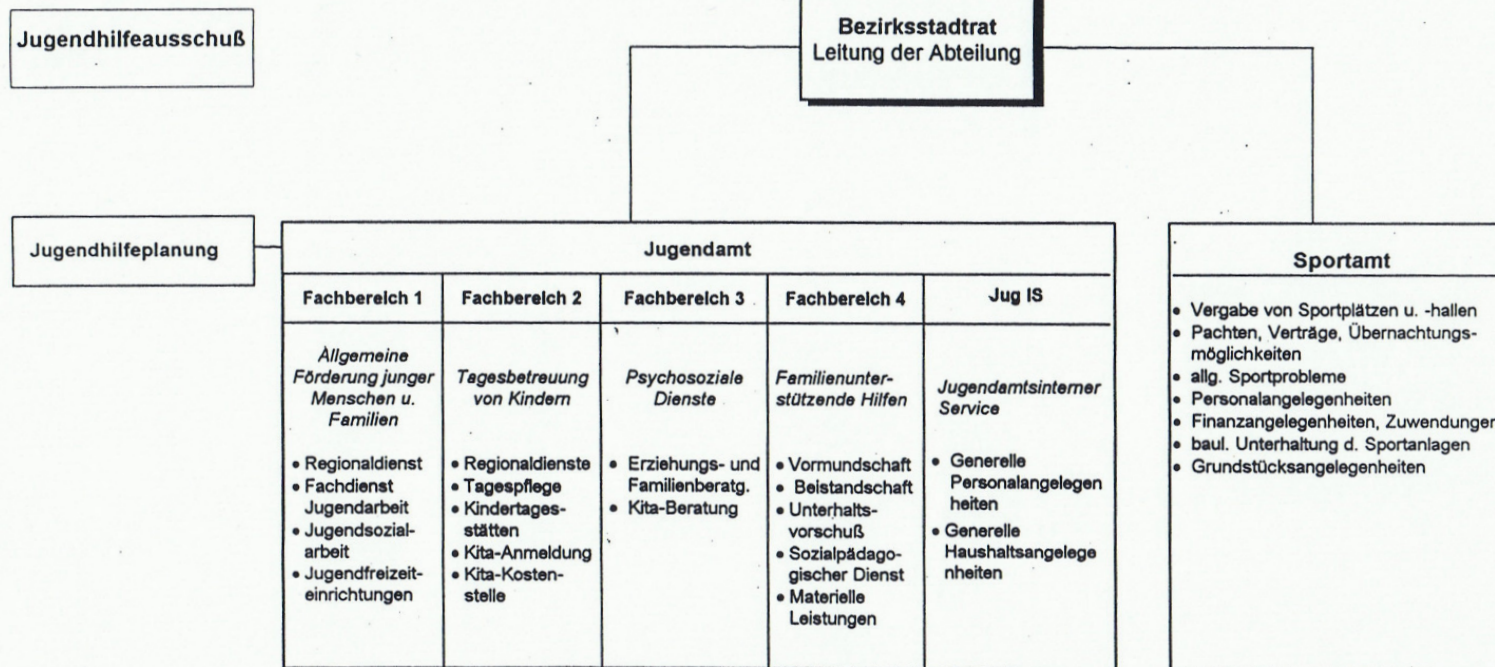
³⁾ Die Fachbereiche 2,3 und 5 bleiben bestehen

^{*)} FB = Fachbereich

^{**) RD = Regionaler Dienst}



Abteilung Jugend und Sport

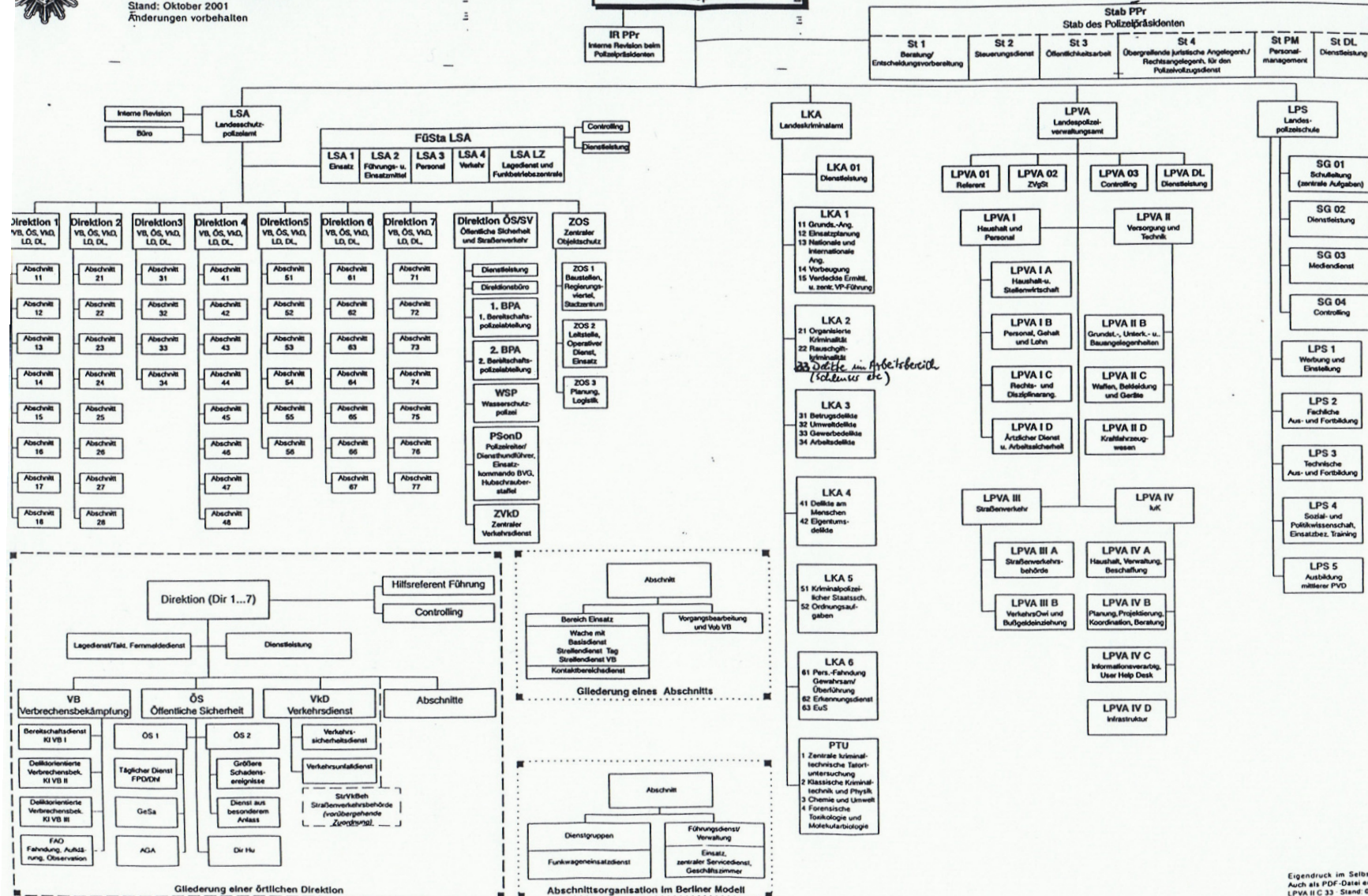




Organisationsstruktur der Berliner Polizei

Stand: Oktober 2001
Änderungen vorbehalten

Der Polizeipräsident in Berlin
Polizeivizepräsident



Landesjugendamt
Beratung, Betreuung und sonstige Leistungen
für Kinder, Jugendliche und Familien
LJA II A

1

Informationsblatt
zum Stellen von Vermisstenanzeigen
bei Trebegängen von Minderjährigen aus Einrichtungen der Erziehungshilfe

Eine Auswertung besonderer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Trebegängen von Minderjährigen aus Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen zeigte, dass bei den Mitarbeiter(n)/innen der Einrichtungen große Unsicherheiten bezüglich des Stells von Vermisstenanzeigen bestehen und in unterschiedlichster Weise vorgegangen wird.

In Abstimmung mit der Vermisstenstellen des LKA Berlin und den für Heimunterbringungen zuständigen Mitarbeiter(n)/innen der bezirklichen Jugendämter informieren wir über den Umgang mit Vermisstenanzeigen. Zunächst geben wir eine Stellungnahme¹ der Rechtsabteilung unseres Hauses zur Kenntnis:

Vermisstenanzeigen dienen dem Auffinden von Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist **und** bei denen eine Gefahr für Leib und Leben angenommen werden muss, also der Verdacht einer Straftat besteht, der sie zum Opfer gefallen sein könnten, oder Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr der Selbstschädigung sprechen (Freitodabsicht, Hilflosigkeit usw.).

Bei jugendlichen Trebegängern, die eine Einrichtung, in der sie leben, aufgrund eines **bewussten** Entschlusses verlassen haben oder dorthin nicht zurückkehren, kann hiervon grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Da bei einer Rückführung von Trebegängern keine Handhabe besteht, diese am erneuten Verlassen zu hindern, ist nicht ersichtlich, weshalb eine Vermisstenanzeige erstattet werden sollte, wenn das Verschwinden eines Jugendlichen aufgrund der Umstände als bloßes auf Trebe gehen erscheint.

Bestehen Anhaltspunkte darauf, wo sich die gesuchte Person aufhält, muss sich die Einrichtung – ohne Einschaltung der Polizei – im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten um eine Kontaktaufnahme und Rückführung bemühen. Wenn dabei (nachträglich) Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass (nunmehr) eine Gefährdung besteht, ist zu diesem Zeitpunkt über das Stellen einer Vermisstenanzeige neu zu entscheiden.

Ausgehend von dieser Rechtsposition geben wir folgende Empfehlung:

1. Die Entscheidung, ob eine Vermisstenanzeige zu stellen ist, sollte grundsätzlich der Einrichtungsleitung obliegen.
2. Vermisstenanzeigen sind nur zu stellen, wenn der Aufenthaltsort des Minderjährigen unbekannt ist und besondere Gefahrenumstände gegeben sind.
3. Von Vermisstenanzeigen ist abzusehen, wenn die Mitarbeiter/innen der Einrichtung wissen oder vermuten, wo sich der/die Minderjährige aufhält.
4. Ist der Aufenthaltsort bekannt, sind entsprechende Maßnahmen aus der Einrichtung heraus zur Rückführung einzuleiten.

¹ Redaktionell bearbeitet



Anschreiben an Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nach §§ 34, 35a und 42 SGB VIII untergebracht sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einrichtungen nach §§ 34, 35a und 42 SGB VIII sind immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass einzelne Kinder oder Jugendliche die Einrichtung ohne Benachrichtigung des Personals verlassen und dauerhaft fortbleiben, so dass eine Vermisstenmeldung bei der Polizei erforderlich wird. Dabei ist eine enge Kooperation mit den jeweiligen Polizeidienststellen erforderlich, damit die Suche nach der vermissten Person möglichst rasch zu einem Erfolg führt und das Kind bzw. der Jugendliche in die Einrichtung zurückgebracht werden kann.

In der Praxis verschiedener nach §§ 34, 35a und 42 SGB VIII arbeitender Einrichtungen hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn beim Stellen von Vermisstenanzeigen bereits möglichst detaillierte Informationen über die vermisste Person vorgelegt werden können, die der Polizei insgesamt ihre Arbeit erleichtern und damit zu einem rascheren Auffinden des abgängigen Kindes oder Jugendlichen führen können.

Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei möchte Ihnen und Ihren Mitarbeitern/innen daher in Kooperation mit der Vermisstenstelle der Berliner Polizei (LKA 4124) und in Absprache mit dem Arbeitskreis Notdienste-Polizei auf diesem Wege die Empfehlung aussprechen, sich auf das Stellen eventueller Vermisstenanzeigen entsprechend vorzubereiten. Dabei hat es sich als sinnvoll herausgestellt, wenn Einrichtungen die bei der Vermisstmeldung notwendigen Daten bzw. Merkmale der einzelnen in der Einrichtung wohnenden Kinder bzw. Jugendlichen im Voraus erfassen, damit sie der Polizei im Falle der Abgängigkeit unkompliziert übergeben werden können.

Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie einen Vorschlag für eine systematische Erfassung von Klienten/innendaten, deren Nennung bei einer Vermisstenmeldung bei der Polizei notwendig wird. Es hat sich als praktikabel erwiesen, solche oder ähnlich formulierte Bögen den aufnehmenden Polizeibeamten/innen als Anlage zu den polizeilich vorgeschriebenen Formblättern beizufügen. Auf diese Weise gelangen die Beamten/innen rasch an die für ihre Arbeit notwendigen Informationen, ohne dass aufwändige Nachrecherchen bezüglich der jeweils vermissten Person notwendig sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der beigefügte Vorschlag genau die Art von Informationen abbildet, die die Polizei bei der Aufnahme von Vermisstenmeldungen routinemäßig abfragt. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, eigene Formen für die prophylaktische Erfassung von Klientendaten für den Fall der Abgängigkeit zu entwickeln. Auf Wunsch können wir Ihnen den beigefügten Vorschlag auch als Word-Datei zur Verfügung stellen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Ausfüllen des beigefügten Bogens oder ähnlich gestalteter Blätter das Ausfüllen der polizeilichen Formblätter durch die Polizeibeamten/innen in keinem Fall ersetzt, aber das Prozedere zwischen Einrichtung und Polizeidienststelle zum Vorteil aller Beteiligten erleichtert.

Ergänzend zu unserem Vorschlag haben wir Ihnen zu Ihrer Information die Richtlinien des Landesjugendamtes für das Stellen von Vermisstenanzeigen durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Schendel / Konstanze Fritsch / Annika v. Walter
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei



Anlage zur Vermisstenanzeige

Adresse der Einrichtung	Datum: Uhrzeit: zur Vorgangsnummer: (wird von der Polizei eingetragen)
Der Polizeipräsident in Berlin (Adresse des Abschnittes bei dem die Anzeige gestellt wird)	Passbild (wenn vorhanden)

Vermisstenanzeige

- ☐ Kind Es liegen Anzeichen vor für ☐ Dauerausreißer
☐ Jugendliche/r

Name: _____ Geschätztes Alter: _____
 Vorname: _____ Größe: _____
 Geburtsdatum: _____ Gestalt: _____
 Meldeanschrift: _____ Augenfarbe: _____
 Haarfarbe/Frisur: _____

Bekleidung:
Mitgeführte Gegenstände:
Auffälligkeiten (Behinderungen, Brillenträger, Narben etc.):
Sonstige Hinweise (z.B. Mobiltelefon mit Nummer):

- | | | | |
|--------------------------|---------------|-------|--------------------|
| ☐ | wird seit dem | gegen | Uhr vermisst |
| ☐ | ist am | gegen | Uhr zurück gekehrt |

Vermutlicher Aufenthaltsort:
In Begleitung von:
Vermutetes Motiv:

Gesetzliche Erziehungsberechtigte sind informiert worden ☐ ja / ☐ nein
 Name: _____
 Adresse: _____
 Vorname: _____

Betreuerin im Dienst
Name: _____ Vorname: _____

Zweck der Vermisstenanzeige:

- ☐ Aufenthaltsermittlung und Nachricht an:
☐ Inverwahrernahme bis zur Abholung durch:
☐ Zuführung zu:
 Kosten der Zuführung werden getragen von:

Ort, Datum, Unterschrift



■ Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einen Blick

Beratung, Hilfe, Krisenintervention und Notübernachtung

Kindernotdienst (bis 14 Jahre)

Gitschiner Str. 48/49

10969 Berlin

Tel: 61 00 61

tägl. rund um die Uhr

JugendNotDienst Berlin (14 – 18jährige)

Mindener Str. 14

10589 Berlin

Tel: 34 999 34

tägl. rund um die Uhr

Kinder und Jugendliche Beratung, Hilfe und Krisenintervention

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Juliusstr. 41

12051 Berlin

Mo – Fr: 9.00 – 16 Uhr

und

Freienwalder Str. 20

13055 Berlin

Mo, Do, Fr: 9.00 – 16 Uhr, Mo – Do: 14.00 – 16.00 Uhr

Krisentelefon kostenfrei: 0800/ 111 0 444, täglich 9.00 – 20.00 Uhr

Fallschirm

Sozialpädagogische und therapeutische Hilfestellungen für strafunmündige Mehrfach- und Intensivtäter

Buttmannstr. 9

13357 Berlin

Tel.: 46 60 24 25

tägl. rund um die Uhr

neuhland

Hilfen für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche (auch Unterbringung)

Nikolsburger Platz 6

10717 Berlin

Tel.: 873 01 11 (Beratung und Aufnahme)

Mo – Fr: 9 – 18 Uhr

Bereitschaftsnummer für Fachdienste (nur Aufnahme)

Tel.: 873 01 12

Mo – Fr: 18 – 22 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen 9.00 – 22.00 Uhr



Heranwachsende und junge Erwachsene Beratung, Hilfe, Krisenunterbringung, Übergangswohnen

Krisenhaus Manetstraße (ab 18 Jahren)

Manetstr. 83
13053 Berlin
Tel: 986 49 01
tägl. rund um die Uhr

Treberhaus Mitte (18 – 25jährige)

Ackerstraße 147
10115 Berlin
Tel.: 282 87 75
282 87 73
tägl. rund um die Uhr

Treberhaus Schöneberg (18 – 27jährige)

Kolonnenstraße 10
10827 Berlin
Tel.: 45 80 91 88
45 80 91 88
tägl. rund um die Uhr

Kriseneinrichtung Oranienetage (18 – 29jährige)

Solmsstraße 26
10961 Berlin
Tel.: 6939100
tägl. rund um die Uhr

Mädchen/Frauen

Hilfe und Beratung in allen Krisensituationen und bei Gewalt

BIG e.V. Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen

Information, Vermittlung von Schutzunterkünften, Mobile Intervention
PSF 610435
10927 Berlin
Tel.: 611 03 00
tägl. 9 – 24 Uhr

Mädchennotdienst

Anlaufstellen und Krisenwohnungen (auch sofortige Aufnahme)
12 – 18 Jahre, in Ausnahmefällen bis 21 Jahre möglich

EJF

Herzbergstraße 83
10365 Berlin
Tel. 550 519 00
tägl. rund um die Uhr



Wildwasser e.V.

Obentrautstraße 53
10963 Berlin
Tel. 210 039 99
tägl. rund um die Uhr

Papatya

Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse für junge Migrantinnen (13 – 21 Jahre) mit besonderem Schutzbedarf
Kontakt über JugendNotDienst Berlin (Tel.: 34 999 34)

LARA

Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen
(für sexualisierte Übergriffe nach dem 14. Lebensjahr)
Tempelhofer Ufer 14
10963 Berlin
Tel: 216 88 88
Mo. – Fr. 9.00 – 19.00 Uhr

Olga – Treffpunkt für Frauen

Kontaktladen für drogenabhängige und/oder sich prostituierende Frauen
Betreuung, medizinische Versorgung, Rechtsberatung
Derfflinger Str. 19
10785 Berlin
Tel.: 262 89 59
Mo., Fr. 18.00 – 22.00 Uhr; Die., Do. 14.00 – 22.00 Uhr

Sucht

Beratung (telefonisch und persönlich)

Drogennotdienst

auch Entzug und Therapie sofort
Ansbacher Str. 11
10787 Berlin (Schöneberg)
Tel: 19 237
tägl. rund um die Uhr



Berliner Krisendienst
Regionale Standorte täglich von 16.00 – 24.00 Uhr geöffnet

Region Mitte

Turmstraße. 21
10559 Berlin
(für Wedding, Mitte, Tiergarten, Friedrichshain, Kreuzberg)
Tel: 390 63 – 10

Region West

Horstweg 2
14059 Berlin
(für Charlottenburg und Wilmersdorf)
Tel: 390 63 – 20
und
Lynarstraße. 12
13585 Berlin
(für Spandau)
Tel: 390 63 – 30

Region Nord

Mühlenstraße 48
13187 Berlin
(für Prenzlauer Berg, Weißensee, Pankow)
Tel: 390 63 – 40
und
Am Nordgraben 1
(für Reinickendorf)
13509 Berlin
Tel: 390 63 – 50

Region Süd- West

(für Zehlendorf, Steglitz, Schöneberg, Tempelhof)
Albrechtstraße 7-8
12165 Berlin
Tel: 390 63 – 60

Region Ost

Irenenstraße 21a
10317 Berlin
(für Lichtenberg, Hellersdorf, Marzahn)
Tel: 390 63 – 70
und
Manetstraße 83
13053 Berlin
(für Hohenschönhausen)
Tel: 390 63 – 70

Region Süd-Ost

Spreestraße 6
12435 Berlin
(für Treptow und Köpenick)



Tel: 390 63 – 80
und
Karl-Marx-Straße 23
12043 Berlin
(für Neukölln)
Tel: 390 63 – 90

Überregionaler Bereitschaftsdienst für Gesamt-Berlin

nachts von 0 – 8 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 8 bis 16 Uhr
persönlich: Turmstraße 21, 10 559 Berlin
und telefonisch unter allen oben genannten Telefonnummern



■ **Fachtagsteilnehmer/innen**¹

Name	Vorname	Institution	Adresse	Telefon	Fax	AG
Bergeler	Ursula	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 45, 4. DGr.	Augustaplatz 7, 12203 Berlin	7672-57761	7672-57684	3
Ellerbrock	Sabine	Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg	John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin	7560-6056		2
Engler	Maja	Der Polizeipräsident in Berlin LKA 4124	Keithstr. 30, 10787 Berlin	699-327255		2
Erfurth	Florian	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 43	Allemandenstr. 10, 14129 Berlin	7672-57239		3
Förster	Susanne	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Abt. Psychiatrie und Psycho- therapie des Jugendalters	Herzbergstr. 79, 10362 Berlin	5472-3801	5472-3899	3
Göriz	Daniela	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 43, 2. DGr.	Allemandenstr. 10, 14129 Berlin	7672-57319		3
Grünefeld	Jürgen	Evangelisches Johannesstift, Jugendschutzwohnung- Krisendienst JONA	Schönwalder Allee 61, 13587 Berlin	3751530	37595930	3
Haese	Wolfhard	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 17	Hadlichstr. 37, 13187 Berlin	4664-43429	4664-43481	2
Heller	Sandra	EJF Mädchennotdienst	Herzbergstr. 83, 10365 Berlin	5505-1902	5505-1907	3
Herm	Andreas	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 27	Bismarkstr. 111, 10625 Berlin	3301-52894		2

¹ Die Adressliste befindet sich auf dem Stand vom 06.11.2002



Name	Vorname	Institution	Adresse	Telefon	Fax	AG
Heß	Daniela	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Abt. Psychiatrie und Psycho- therapie des Jugendalters	Herzbergstr. 79, 10362 Berlin	5472-3801	54723899	2
Hoffmann	Christine	Bezirksamt Lichtenberg, Jugendamt Jug 4246		9820-7662	9820-6069	3
Hörmann- Studier		Bezirksamt Mitte, Jugendamt Jug 44202	Ruheplatzstr. 13, 13341 Berlin	2009-44201		3
Kluge	Andrea	Der Polizeipräsident in Berlin Direktion 1	Pankstr. 29, 13357 Berlin			
Kunz	Helga	Bezirksamt Mitte, Jugendamt ASD	Luisenstr. 45, 10117 Berlin	2009-22974		3
Kunz	Alexandra	EJF Mädchennotdienst	Herzbergstr. 83, 10365 Berlin	5505-1902		2
Lenke	Tatjana	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	2932-8042		3
Maiwald	Henry	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 41	Gothaer Str. 19, 10823 Berlin			3
Mattig	Marina	Der Polizeipräsident in Berlin Direktion 1	Pankstr. 29, 13357 Berlin			
Memler		Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 44, 1. DGr	Königstraße 5, 14163 Berlin	7672-57429	7672-57481	2
Mierke	Marina	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 45, 3. DGr.	Augustaplatz 7, 12203 Berlin	7672-57755	7672-57683	3
Miniers	Dirk	Bezirksamt Mitte, Jugendamt	Rathenower Str. 16 a, 10559 Berlin	2009-34382		2
Müller	Steffen	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	29328060		3
Neumann		Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 41	Gothaer Str. 19, 10823 Berlin			2



Name	Vorname	Institution	Adresse	Telefon	Fax	AG
Palm	Annette	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 45, 3. DGr	Augustaplatz 7, 12203 Berlin	7672-57753	7672-57683	2
Passlack	Alexander	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	29328060	29328088	3
Perschke	Jana	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	29328060		3
Pilling	Ute	Bezirksamt Mitte	Rathenower Str. 16 d, 10559 Berlin	2009-34632		2
Pipial	Rüdiger	Landesjugendamt	Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin	9026-5322	9026-5037	
Richter	Jens	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	29328042		2
Schleichardt	Andreas	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	29328042		3
Schwedes	Katrin	Mädchennotdienst Wildwasser	Obentrautstr. 53, 10963 Berlin	21003990	21003991	2
Sollböhmer	Georg	NEUHLand Krisenunterkunft	Markelstr. 23, 12163 Berlin	417283920	417283929	2
Thurmann	Andrea	Der Polizeipräsident in Berlin Dir 4 VB III 1 OGJ	Eiswaldtstr. 18, 12249 Berlin	7672-55373		2
Urner	Christine	EJF Mädchennotdienst	Herzbergstr. 83, 10365 Berlin	55051902		2
Valentin	Ramona	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 64	Sewanstr. 262, 10319 Berlin	29328070		2
Winkelhöfer	Andreas	Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 17, 2. DGr	Hadlichstr. 37, 13187 Berlin	4664-43439	4664-43482	2
Winkler	Clarissa	Haus Conradshöhe	Eichelhäher Str. 19, 13505 Berlin	43800532	438 5-20	2
Wolgast	Juliane	EJF Mädchennotdienst	Herzbergstr. 83, 10365 Berlin	55051902		2



Name	Vorname	Institution	Adresse	Telefon	Fax	AG
Wunderlich		Der Polizeipräsident in Berlin Direktion 1, Jugendbeauftragte	Pankstr. 29, 13357 Berlin	4664-40407		
Yilmaz	Memnue	Mädchennotdienst Wildwasser	Obentrautstr. 53, 10963 Berlin	2100-3990	2100-3991	2





Impressum

Juni 2003

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch, Jürgen Schendel
Kremmener Str. 9-11
10435 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

